

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Tätigkeitsbericht 2018 der Geschäftsprüfungskommission

**Antrag der GPK an den Grossen Rat auf
Kenntnisnahme**

Stand: 2. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
1 Schwerpunktthemen	4
1.1 Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“	4
1.1 Harmonisierung der Aufsicht über kantonale Heimbereiche	5
2 Tätigkeit in den Ausschüssen	7
2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte	7
2.2 Geschäftsleitung	11
2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ	14
2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA	24
2.5 Ausschuss GEF/POM	30
3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	37
4 Vorstösse	37
4.1 Eingereichte Vorstösse	37
4.2 Behandelte Vorstösse	38
5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	38
5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	38
5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	38
6 Ausblick	38
7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission	39
ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK	40
1) Zusammensetzung der Kommission	40
2) Beanspruchung der Kommission	40
Abkürzungsverzeichnis	41

Editorial

Am 1. Juni 2018 ist die GPK in ihre zweite Legislatur seit Inkrafttreten der Parlamentsrechtsrevision gestartet. Der Legislaturwechsel 2018 war für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) aus drei Gründen besonders prägend:

- 1. **Neue Kommissionsmitglieder:** Wir durften Anfang Juni acht neue Mitglieder in der GPK begrüssen. Dass es nach Erneuerungswahlen in der Kommissionszusammensetzung zu grösseren Veränderungen kommt, ist normal. Doch diesmal war die Anzahl Wechsel – immerhin fast die Hälfte aller Kommissionsmitglieder war neu – überdurchschnittlich hoch. Trotzdem brauchte die Kommission nicht lange, um sich zu finden. Sie konnte ihre Arbeit dank dem frischen Wind der neuen und der Erfahrung der bisherigen Mitglieder nahtlos weiterführen. Ebenfalls je einen Wechsel gab es an der Spitze von zwei der drei Direktionsausschüsse. Den beiden Mitgliedern, die sich bereit erklärt haben, den Vorsitz zu übernehmen, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.*
- 2. **Neue Regierungmitglieder:** Nicht nur auf Seiten des Parlaments und der GPK gab es personelle Wechsel, auch auf Seiten des Regierungsrates traten per 1. Juni 2018 drei neue Mitglieder ihr Amt an. Wegen einer Rochade erhielten vier Direktionen neue politisch Verantwortliche. Der verjüngte Regierungsrat nahm den Legislaturwechsel überdies zum Anlass, mit der GPK losgelöst von einem konkreten Einzelgeschäft über die Zusammenarbeit zwischen Regierung und GPK zu sprechen. Der Austausch des Kommissionspräsidiums mit drei Regierungmitgliedern und dem Staatsschreiber half sicher, das Verständnis für die jeweilige Arbeitsweise zu verbessern. Nichtsdestotrotz wird die GPK nie die Lieblingskommission der Regierung sein, weil es Aufgabe der Kommission ist, die Oberaufsicht wahrzunehmen und dem Regierungsrat kritisch auf die Finger zu schauen. Spannungen gehören vor diesem Hintergrund bis zu einem gewissen Grad einfach dazu. Wie ich aber beim Gespräch mit dem Regierungsrat gesagt habe, steht in unseren Richtlinien, dass die GPK mit dem Regierungsrat, der Verwaltung und allen weiteren Gremien eine „offene und konstruktive Zusammenarbeit“ pflegt. Daran orientieren wir uns in unserer Arbeit stets.*
- 3. **Neuanfang:** Im Frühling 2017 schloss die Finanzkontrolle eine im Auftrag der GPK durchgeführte Sonderprüfung zum Kiesabbau- und Deponiewesen mit einem Bericht ab, den sie danach der GPK zustellte. Wesentliche Erkenntnisse daraus wurden im Sommer 2017 nach einer Indiskretion leider öffentlich. In der Folge verlangte der kantonale Kies- und Betonverband bei der GPK mittels Gesuch Einsicht in den Bericht und erhob, nachdem die GPK dieses Ende 2017 abgelehnt hatte, dagegen Beschwerde. Diese hiess der Grosse Rat in der Märzsession 2018 teilweise gut und gewährte dem Verband damit Einsicht in eine geschwärzte Fassung des Finanzkontrollberichts. Der bevorstehende Legislaturwechsel war für die GPK ein ausschlaggebender Grund, darauf zu verzichten, den Beschwerdeentscheid des Grossen Rates an die nächsthöhere Instanz weiterzuziehen. Der Legislaturwechsel bot die Chance, die Angelegenheit soweit als möglich abzuschliessen und den Blick wieder nach vorne zu richten.*

Zum Schluss möchte ich es nicht unterlassen, meinen Kolleginnen und Kollegen in der GPK bestens zu danken. Wie aus der nachfolgenden Berichterstattung hervorgeht, haben wir 2018 einmal mehr eine ganze Reihe von Untersuchungen und Abklärungen durchgeführt. Ich freue mich schon jetzt, diese Arbeit im kommenden Jahr fortzusetzen.

Peter Siegenthaler, Präsident GPK

1 Schwerpunktthemen

1.1 Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“

Ein Geschäft, das die Kommission im Berichtsjahr stark in Anspruch nahm, war der Abschluss der Untersuchung zur Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“. Die Kommission hatte mit den Abklärungen dazu Anfang 2017 begonnen, kurz nachdem die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im Dezember 2016 die Öffentlichkeit über ihren Entscheid informiert hatte, den Wasserbauplan „Aarewasser“ nach rund zehnjähriger Planungsarbeit abzuschreiben und die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Bern und Thun mit einzelnen Wasserbauplänen zu realisieren.

Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK vor allem mit den Erkenntnissen einer Sonderprüfung zur Abschreibung, welche die Finanzkontrolle (FK) im Auftrag der GPK im zweiten Halbjahr 2017 durchgeführt hatte. Zu Beginn des Berichtsjahrs führte die GPK Anhörungen der BVE und der FK zum Sonderprüfbericht durch. Dabei zeigte sich, dass die Einschätzungen zum Ausmass der Mängel und zum Handlungsbedarf sehr weit auseinandergingen. Die BVE machte deutlich, dass sie die Feststellungen und Kritikpunkte der FK mehrheitlich nicht nachvollziehen konnte. Dieser Umstand führte dazu, dass sich die GPK zusätzlich Zeit nahm, um die umstrittenen Sachverhalte mit eigenen Abklärungen und der Einsicht in zusätzliche Dokumente vertieft zu untersuchen.

Bereits zu Beginn der Untersuchung hatte die Kommission festgelegt, dass sie den Abschreibungsentscheid aus rechtlicher, aus politischer und aus finanzieller Perspektive beurteilen werde. Entsprechend hat die GPK ihren Bericht aufgebaut, den sie im Dezember 2018 verabschiedete, um ihn gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) dem Regierungsrat als betroffener Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die GPK erwartet die Stellungnahme des Regierungsrates im Verlauf des Januars 2019. Gestützt auf die Rückmeldung des Regierungsrates plant die GPK, den [Bericht](#) im Februar für die Beratung in der Frühlingssession 2019 zu verabschieden.

1.2 Harmonisierung der Aufsicht über kantonale Heimbereiche

Im Februar des Berichtsjahres beschloss die GPK, zu überprüfen, was aus der Ankündigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) von 2012 geworden war, die Aufsichtsinstrumente im Heimbereich zu überarbeiten. Grundlage für die Untersuchung der GPK bildeten dabei zwei Expertenberichte zur Heimaufsicht aus dem Jahr 2011¹, die basierend auf einem juristischen respektive einem sozialwissenschaftlichen Untersuchungsansatz verschiedene Mängel in der Aufsichtspflicht der beiden Direktionen über Pflegeheime aufgezeigt hatten. Die GEF und die für Kinder- und Jugendheime verantwortliche JGK hatten nach Erscheinen dieser Berichte 2012 kommuniziert, dass verschiedene Massnahmen ergriffen würden, um die festgestellten Mängel zu beheben.

Um sich einen Überblick über die inzwischen getroffenen Massnahmen zu verschaffen, stellte die GPK der GEF im Februar des Berichtsjahres verschiedene Fragen zu. Das Antwortschreiben der GEF liess vor allem betreffend die 2012 versprochene Harmonisierung der Aufsicht über alle Heimbereiche einige Fragen offen, was die GPK zu Anschlussfragen veranlasste. Auf diese antwortete die GEF im Mai. Gestützt auf die Antworten der Direktion gelangte die GPK zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen, welche sie dem Regierungsrat zur Stellungnahme zukommen liess:

- Die GPK stellte fest, dass es die GEF und die JGK sechs Jahren nach der entsprechenden Ankündigung noch nicht geschafft hatten, ihr 2012 gemachtes Versprechen einzulösen, ein Modell zur Neuorganisation der kantonalen Aufgaben auszuarbeiten. Die GPK empfahl dem Regierungsrat im Sinne der Expertenberichte aus dem Jahr 2011, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass eine direktionsübergreifende Harmonisierung der Aufsicht über die verschiedenen Heimbereiche möglich wird. In diesem Sinne sollte der Regierungsrat ebenfalls prüfen, inwiefern die separat laufenden Projekte „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ (OeHE) und die Erarbeitung eines neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) stärker koordiniert oder gar zusammengelegt werden können.
- Auch mit der Revision der Anforderungen für eine Betriebsbewilligung für Heime wurde nach Auffassung der GPK keine heimübergreifende Harmonisierung erreicht. Denn für Heime im Kinder- und Jugendbereich, die von der JGK beaufsichtigt werden, gelten die von der GEF festgelegten Anforderungen nicht. Der Empfehlung des juristischen Expertenberichts, wonach für die präventive Aufsicht im gesamten Heimbereich eine einheitliche Regelung geschaffen werden soll, wurde damit nach Ansicht der GPK nicht entsprochen. Darum empfahl die GPK dem Regierungsrat, die Anforderungen für eine Betriebsbewilligung im Heimbereich direktionsübergreifend zu harmonisieren.
- Die GPK erachtete es als wünschenswert, dass sich Betroffene von Mängeln im Heimbereich mit ihren aufsichtsrechtlichen Anzeigen künftig an *eine* Stelle wenden können. Der heimübergreifende Aufgabenbereich der Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, die für alle Institutionen im Heimbereich zuständig ist, könnte als gutes Vorbild dafür dienen.
- Die GPK zweifelt, ob der Regierungsrat der Überprüfung der Pflegequalität genügend Beachtung schenkt und empfiehlt ihm, diese vermehrt selber zu prüfen statt sich auf Angaben der Heime zu verlassen. Dies umso mehr, als wegen der Anpassung des sogenannten „Stellenplans Pflege“ weniger Pflegefachpersonal der höchsten Funktionsstufe 3a beschäftigt werden muss.

¹ Markus Müller, Luzia Engler und Haykaz Zoryan: Aufsicht über Heime im Kanton Bern; Monika Egli-Alge und Meinrad Rutschmann: Expertenbericht über die Heimaufsicht im Kanton Bern

Der Regierungsrat nahm zu diesen Feststellungen in einem Schreiben Stellung. Er hob hervor, dass eine Harmonisierung der Aufsicht und Bewilligung über sämtliche Heimbereiche hinweg aufgrund der unterschiedlichen Bedarfsanlagen und Voraussetzungen nicht zielführend sei. So unterscheide sich der Kinder- und Jugendbereich in allen wesentlichen Elementen vom Erwachsenen- und Altersbereich.

Die GPK nahm dies zur Kenntnis, ist aber nach wie vor der Meinung, dass ihre Feststellungen berechtigt sind. So dürfte ihrer Ansicht nach den Autoren der Expertenberichte klar gewesen sein, dass die verschiedenen Zielgruppen der Heimbereiche unterschiedliche Bedürfnisse haben und entsprechend auch unterschiedliche Massnahmen und Leistungen vorgesehen sind – und trotzdem empfahlen diese eine Harmonisierung. Die GPK entschied, an ihren Feststellungen festzuhalten und schloss das Geschäft im Berichtsjahr ab.²

² Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 7. Februar 2019 Gelegenheit gegeben, zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 3. April 2019 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und festgehalten, dass er grundsätzlich auf Rückmeldungen zu einzelnen Geschäften verzichte, auch wenn er die Einschätzungen und Schlussfolgerungen der GPK nicht in allen Punkten teile. Einige Bemerkungen hat der Regierungsrat dennoch vorgebracht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Anpassungsvorschläge, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt (z. B. Korrektur von Fehlern), in einer Fussnote transparent macht. Zu Ziffer 1.2 schreibt der Regierungsrat in seiner Stellungnahme, dass die Harmonisierung der Aufsicht im Kinder- und Jugendbereich in Umsetzung (vgl. RRB 769/2018 vom 4. Juli 2018) und die Harmonisierung der Aufsicht der Institutionen der GEF Gegenstand strategischer Projekte sei.

2 Tätigkeit in den Ausschüssen

2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

2.1.1 Überprüfung des Vollzugs und der Wirkung von Kreditgeschäften

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht lässt die GPK den Vollzug, also die Umsetzung, ausgewählter Kreditgeschäfte durch die Finanzkontrolle (FK) prüfen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. b GO). Ebenso von Interesse sind die Wirkungen von Massnahmen, die durch die jeweiligen Kreditgeschäfte ausgelöst werden, zählt die Wirksamkeit doch zu den zentralen Kriterien der Oberaufsicht (vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst. b GO). Um die Wirkung von Kreditgeschäften zu überprüfen, orientiert sich die GPK an den Zielsetzungen, die in den Vorträgen zu den entsprechenden Grossratsgeschäften festgehalten sind.

Im Berichtsjahr schloss die Kommission zwei frühere Prüfrunden ab und beauftragte die Finanzkontrolle im August zudem mit der Sonderprüfung für eine neue Prüfrunde.

a) Prüfrunde 2016 – Spitäler FMI AG

Vollzugsprüfung

Zu Beginn des Berichtsjahrs schloss die GPK ihre Beschäftigung mit der Prüfrunde 2016 ab. Die FK hatte in ihrem im Dezember 2016 abgeschlossenen Bericht zur Vollzugsprüfung von Investitionsbeiträgen an die Spitäler FMI AG die Verwendung von Staatsmitteln für die Erneuerung und Erweiterung der Notfall- und Operationsabteilung des Spitals Interlaken unter die Lupe genommen (34,5 Mio. Franken). Eine der wesentlichen Empfehlungen der FK im Bericht lautete, dass der Kanton seine Steuerungsmöglichkeiten bei strategischen Spitalinvestitionen optimieren solle. Die GPK nahm diese Empfehlung auf, was in der Folge zu einem intensiven Briefwechsel mit der GEF führte. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass sie mit der Versorgungsplanung als Grundlage, der Spitalliste als steuerndes Element und den Controllinginstrumenten über geeignete Werkzeuge verfüge, um eine Übersicht über die finanziellen und unternehmerischen Entwicklungen der Spitäler zu haben und den Staatshaushalt auf diese Weise sparsam und wirtschaftlich führen zu können (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2017, S. 7 f.). Im März des Berichtsjahres liess die GPK der GEF eine abschliessende Stellungnahme zukommen. Die Kommission schrieb, dass sie die Argumentation der GEF weiterhin nicht vollumfänglich überzeugen konnte.³ Sie entschied, die offen gebliebenen Fragen im Rahmen ihrer Prüfung zur Aufsicht über das Spitalzentrum Biel AG (vgl. Kapitel 3.3.2 c) weiter zu vertiefen.

Wirkungsprüfung

Die GPK hatte bereits zu Beginn der Beschäftigung mit dem Kredit entschieden, auf eine Wirkungsprüfung zu verzichten (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2017, S. 7 f.)

b) Prüfrunde 2017 – Rebgüterzusammenlegung

Als zweites hat sich die GPK im Berichtsjahr mit dem Geschäft aus der Prüfrunde 2017 auseinandergesetzt:

³ Der Regierungsrat schreibt in der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht (siehe Erläuterung dazu in der Fussnote 2), dass er die Auffassung der GPK, wonach der Kanton die Investitionstätigkeit der Spitäler zu steuern habe, nicht teile. Die Finanzierung der Investitionen erfolge seit Inkrafttreten der KVG-Revision 2012 über die Tarife für die durchgeführten Behandlungen und liege im Verantwortungsbereich der statuarischen Organe (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung). Der Regierungsrat schreibt weiter: „Der Kanton hat infolge der geänderten Vorgaben auf Bundesebene nicht mehr die Aufgabe, einzelne Investitionsprojekte zu prüfen und zu genehmigen, auch nicht bei den Spitälern in seinem Eigentum.“

- VOL 2758/2004: Amt für Landwirtschaft und Natur: Bodenverbesserung; Rebgrüterzusammenlegung Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée / Nationalstrasse A5; Grundsatzbeschluss, Rahmenkredit (4,7 Mio. Franken)

Vollzugskontrolle

Im August 2017 hatte die GPK beschlossen, die FK mit einer Sonderprüfung des Rahmenkredits zu beauftragen, mit dem der Kanton die Bodenverbesserungsgenossenschaft Rebgrüterzusammenlegung Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée und die Einwohnergemeinden Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée bei der Realisierung der entsprechenden Rebgrüterzusammenlegung unterstützte. In ihrem Prüfbericht an die GPK kam die FK zum Schluss, dass der Staatsbeitrag grösstenteils zweckkonform verwendet worden sei und die Hauptziele der Güterzusammenlegung erreicht werden dürften, auch wenn das Projekt noch nicht abgeschlossen sei. Dennoch ortete die FK diverse Schwächen und Defizite, insbesondere hinsichtlich der Projektorganisation und des Projektcontrollings. Die FK führte dies auf das Fehlen eines nachvollziehbaren internen Kontrollsystems (IKS) wie auch auf Kontrolldefizite im Geschäftsprozess der Abteilung für Strukturverbesserung und Produktion (ASP) des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zurück. Ebenso stellte sie auch bezüglich der Minimierung von Interessenskonflikten bei der ASP und bezüglich der Sicherstellung der Dokumentation während des Projektverlaufs Optimierungspotential fest. Basierend auf ihren Feststellungen formulierte die FK in ihrem Prüfbericht verschiedene Empfehlungen zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion (VOL), allen voran die Empfehlung, die Controlling-Aktivitäten für komplexe Projekte auszubauen und somit die Projektüberwachung und -steuerung aktiver anzugehen. Eine weitere Feststellung machte die FK im Rahmen der Sonderprüfung im Zusammenhang mit einem Antrag der kantonalen Denkmalpflege, welche bei der Erziehungsdirektion (ERZ) angesiedelt ist. Dieser Antrag führte zu einer Auszahlung aus dem Lotteriefonds für eine Sanierungsarbeit, obwohl die für eine solche Auszahlung notwendige Schlussabrechnung noch nicht vorlag.

Gestützt auf eine Analyse des Prüfberichtes schloss sich die GPK in einem Schreiben an die VOL den Feststellungen und Empfehlungen der FK an. Darin drückte die GPK auch die Erwartung aus, dass die Direktion die Risiken und Optimierungspotentiale bei der ASP gemäss den im Prüfbericht festgehaltenen Massnahmen und Empfehlungen behebt. Darüber hinaus verlangte die GPK von der VOL, dass diese ihr darlegt, welche Anpassungen sie an den Controlling-Instrumenten vornimmt, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Des Weiteren hiess die GPK in einem Schreiben zuhanden der FK deren Ankündigung gut, Nachforschungen betreffend den Antrag der kantonalen Denkmalpflege einzuleiten. Die Kommission bat die FK, sie über die Ergebnisse zu informieren.

Die VOL legte in ihrem Antwortschreiben an die GPK in der Folge dar, dass sie grundsätzlich mit den Feststellungen und Empfehlungen zum IKS sowie zum Optimierungspotential bei den Prozessen einverstanden sei. Die Direktion wies überdies darauf hin, dass das LANAT bereits einige Massnahmen ergriffen habe. So würden etwa interne Projektkontrollen und Risikobeurteilungen durchgeführt, um das IKS zu verbessern. Zudem seien in den vergangenen Jahren unter anderem auch im Bereich der Dateiablage oder in den Ausschreibungsunterlagen Änderungen vorgenommen worden. Nach einer vertieften Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der VOL kam die GPK zum Schluss, dass die von ihr geäusserten Feststellungen nach wie vor ihre Gültigkeit behalten. Da die Umsetzung des Projektes noch nicht abgeschlossen ist, kündigte die GPK in einem Schreiben zuhanden der VOL an, sich die Möglichkeit vorzubehalten, die Umsetzung der angekündigten Massnahmen nach Projektende zu überprüfen. Über die Ergebnisse einer allfälligen Prüfung wird die GPK in einem kommenden Tätigkeitsbericht Bericht erstatten.

Im August des Berichtsjahres erhielt die GPK von der FK wie gewünscht die Ergebnisse der ergänzenden Prüfung bei der kantonalen Denkmalpflege (ERZ). Die FK kam aufgrund ihrer Nach-

forschungen unter anderem zum Schluss, dass beim Beitragsprozess der Denkmalpflege Kontrolldefizite bestehen. Ihren Vorschlag, dass sie das aufgezeigte Optimierungspotential im Rahmen der künftigen Dienststellenprüfung beim Amt für Kultur weiterverfolgt, hiess die GPK gestützt auf eine Auseinandersetzung mit den Feststellungen der FK für gut.

Wirkungsprüfung

Mit dem Projekt der Rebgrüterzusammenlegung sollten gemäss Vortrag des Regierungsrates verschiedene Ziele verfolgt werden. So wurde als oberstes Ziel der nachhaltige Erhalt der Reblandschaft als unverzichtbaren Teil der Region Biel-Seeland festgelegt. Zweitens sollte mit dem Projekt die Existenz der 46 Winzerfamilien und der übrigen mit dem Rebbaubetrieb verhängten Wirtschaftsbetriebe am Bielersee gesichert werden. Als letztes sollte mit der Rebgrüterzusammenlegung auch der Erhalt und die Entwicklung der ökologisch wertvollen Landschaftselemente im und am Rebberg erreicht werden. Um die Wirkung des Rahmenkredits zu überprüfen, erkundigte sich die GPK bei der VOL nach der Entwicklung der Produktionskosten, da deren Senkung gemäss Vortrag zur Existenzsicherung der Winzerbetriebe beitragen könnte. Gleichzeitig bat die GPK die VOL auch darzulegen, welche ökologischen Auswirkungen das Projekt hat. Schliesslich forderte die Kommission von der VOL die Unterlagen zum ökologischen Vernetzungsprojekt ein, welches im Vortrag angekündigt worden war. Die VOL antwortete der GPK, dass sie zur Reduktion von Produktionskosten und zur Beziehung zwischen Rebbaubetrieb und Ökologie keine Angaben machen könne, solange das Projekt noch nicht abgeschlossen sei. Hingegen konnte sie den fertiggestellten, online aufrufbaren ökologischen Vernetzungsplan vorweisen. Diesen würdigte die Kommission in ihrem Schreiben an die VOL. Gleichzeitig machte sie die Direktion aber auch darauf aufmerksam, dass die GPK unter den gegebenen Umständen keine Wirkungsprüfung vornehmen könne. Sie bat die VOL entsprechend, ihr nach dem Projektabschluss die Fragen zur Wirkung des Projektes zu beantworten. Somit wird die GPK erst in einem der kommenden Tätigkeitsberichte über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung berichten können.

c) Prüfrunde 2018 - Wankdorfplatz

Die im Berichtsjahr in Auftrag gegebene Prüfung umfasst folgendes Kreditgeschäft:

- BVE 1441/2007: Kantonsstrasse Nr. 6 Worblaufen–Bern–Münsingen–Thun. Gemeinden Bern, Ittigen. 2028 / Wankdorfplatz inkl. Tramverlängerung Linie 9. 8096 / Strassenüberführung Papiermühlestrasse Süd A 94. Mehrjähriger Verpflichtungskredit

Die GPK hat den Prüfbericht der FK im Dezember erhalten. Sie wird ihn im Jahr 2019 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Bericht erstatten.

2.1.2 Analyse von Evaluationen

Eine wichtige Aufgabe der Oberaufsicht ist es, das Handeln von Regierungsrat und Verwaltung auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. a bzw. Art. 60 Abs. 1 Bst. b GO). Aufgrund der hohen Auslastung durch andere Geschäfte wurde im Berichtsjahr auf die Auswertung einer Evaluation verzichtet.

2.1.3 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrates

Im November des Berichtsjahrs hat der Regierungsrat der GPK die „Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug“ (eUmzug VV) zugestellt. Sie bildet die gesetzliche Grundlage, damit Umzugswillige während einer maximal fünfjährigen Versuchsphase in bestimmten Gemeinden die Umzugsformalitäten elektronisch erledigen und auf den persönlichen Gang an den Schalter der

Gemeinde verzichten können. Nachdem der Regierungsrat während mehrerer Jahre keine Versuchsverordnungen erlassen hat, ist diese nach der „Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne“ (RFB VV), die der Regierungsrat im Juni 2017 verabschiedet hatte, innert 16 Monaten bereits die zweite. Die GPK, deren gesetzlicher Auftrag es ist, Versuchsverordnungen zu überwachen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e GO), wird sich Anfang 2019 mit dem Geschäft näher befassen. Versuchsverordnungen sind ein Instrument des Regierungsrates und ermöglichen ihm, in einem klar abgesteckten Rahmen (vgl. Art. 44 Organisationsgesetz) vom geltenden Gesetz abweichende Regelungen zu erlassen und deren Wirksamkeit und Zweckmässigkeit auszuprobieren.

2.1.4 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 GRG). Im Berichtsjahr waren insgesamt acht Geschäfte der GPK von zusätzlichen Geheimnisschutzvorkehrungen betroffen. Die Hälfte der Massnahmen hat die Kommission vom Vorjahr übernommen, die andere Hälfte hat sie im Berichtsjahr beschlossen. In der Mehrheit der Fälle bestehen die Geheimnisschutzvorkehrungen darin, dass Dokumente nur an einen eingeschränkten Mitgliederkreis abgegeben werden. In der Regel handelt es sich dabei um die Mitglieder des zuständigen Ausschusses und das Präsidium. Die Geheimnisschutzvorkehrung, die am weitesten geht, betrifft die anonymisierte Liste der von der Standortförderung unterstützen Unternehmungen, die jeweils nur als persönlich gekennzeichnetes Exemplar an die Ausschussmitglieder und ans Präsidium abgegeben wird.

Ebenfalls im Kommissionsreglement ist festgehalten, dass die GPK bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Amtsgeheimnisses Strafanzeige einreicht. Zu diesem Schritt hat sich die GPK 2017 entschieden, nachdem eine bernische Tageszeitung aus einem vertraulichen Bericht der Finanzkontrolle zum Kiesabbau- und Deponiewesen zitiert hatte und geschrieben hatte, der Bericht läge ihr vor. Im Berichtsjahr hat sich die GPK bei der Staatsanwaltschaft schriftlich nach dem Stand des Verfahrens erkundigt. Im Herbst, knapp ein Jahr nach Einreichung der Strafanzeige, wurde der GPK-Präsident als Auskunftsperson von der Staatsanwaltschaft zum konkreten Fall befragt. Kurz vor Jahresende wurde der Kommission dann mitgeteilt, dass das Verfahren sistiert worden sei, weil die notwendigen Beweise erhoben worden seien und sich weiterführende verhältnismässige Beweismassnahmen nicht anbieten würden.

Der Umstand, dass die Strafanzeige der GPK im Vergleich mit anderen, der Kommission bekannten Anzeigen betreffend Amtsgeheimnisverletzung deutlich weniger beförderlich behandelt worden war, veranlasste die Kommission, mit einem Schreiben bei der Justizkommission (JuKo) vorstellig zu werden, welche die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Generalstaatsanwaltschaft ausübt. Die Kommission bat die JuKo, die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung verschiedener Strafanzeigen zu thematisieren. Die JuKo nahm das Anliegen auf und holte bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Stellungnahme ein. Diese erklärte die Ungleichbehandlung verschiedener Strafanzeigen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, dem unterschiedlichen Ermittlungsbedarf und der Priorisierung dringenderer Fälle. Die JuKo sah insgesamt keinen ausreichenden Bedarf, weitere aufsichtsrechtliche Schritte zu ergreifen. Die GPK vermochte diese Antwort nicht zu befriedigen, gleichwohl entschied sie, keine weiteren Schritte zu unternehmen.

2.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

2.2.1 Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz

In den letzten Jahren wurde immer offensichtlicher, dass in Bezug auf das kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) von 1999 Bedarf für grundlegende Anpassungen und Aktualisierungen besteht. Die Finanzkommission (FiKo) setzte deshalb 2017 in Absprache mit dem Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein, die den Auftrag erhielt, unterstützt durch einen externen Experten ein sogenanntes Normkonzept zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe, in welcher der Regierungsrat, die FiKo und die Finanzkontrolle (FK) vertreten waren, konnte sich nicht nur auf die grobe Stossrichtung der Gesetzesrevision einigen, sondern erarbeitete termingerecht bis im Frühsommer 2018 ein Konzept, das konkrete Vorschläge machte, wie das Gesetz neu strukturiert und formuliert werden könnte. Die GPK war an der Ausarbeitung des Normkonzepts nicht beteiligt. Da die Kommission in verschiedenen Bereichen aber durchaus davon betroffen ist, ersuchte die GPK die FiKo, ihr das Normkonzept zuzustellen. Die GPK liess der FiKo und der Staatskanzlei, die nach Vorliegen des Normkonzepts mit der Ausarbeitung der konkreten Revisionsvorlage beauftragt worden war, eine Stellungnahme zukommen und machte darin unter anderem auf folgende Punkte aufmerksam:

- **Leiter FK: Administrative Zuordnung / Wahl / Aufsicht:** Die GPK vertrat die Auffassung, dass Fragen zur administrativen Zuordnung, zur Zuweisung der personalrechtlichen Aufsicht, zum Umfang der Oberaufsicht, zum Wahlverfahren etc. für den Leiter FK und den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls weitere Funktionsträger gesamtheitlich betrachtet werden müssen und nicht eine neue Einzellösung geschaffen werden soll. Ein übergeordnetes Vorgehen bietet sich umso mehr an, als sowohl das KFKG als auch das Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) fast zeitgleich revidiert werden sollen.
- **Gewährung des rechtlichen Gehörs:** Die Gewährung des rechtlichen Gehörs muss gestärkt und klarer formuliert werden. Schon die jetzige Bestimmung im KFKG ermöglichte einen Miteinbezug von Dritten. Sicherzustellen ist neu aber, dass dieser auch tatsächlich erfolgt. Im KFKG ist deshalb neu klarer festzuhalten, dass die FK im Falle von „Vorwürfen pflichtwidrigen Verhaltens etc.“ alle von diesen Vorwürfen Betroffenen von sich aus und vor Abschluss der Prüfung Stellung nehmen lässt. Denn wer gar nicht weiss, dass ihm in einem vertraulichen Bericht pflichtwidriges Verhalten vorgehalten wird, kann auch nicht selber beantragen, dass ihm rechtliches Gehör gewährt wird.
- **Vertraulichkeit:** Die GPK spricht sich dezidiert dafür aus, an der Vertraulichkeit der Berichte der FK festzuhalten. Es ist für die GPK auch keine Option, den Entscheid, ob Berichte veröffentlicht werden sollen, künftig der Auftrag gebenden Behörde zu überlassen. Schwierig wäre eine Abkehr von der generellen Vertraulichkeit aus Sicht der GPK auch für die FK, wenn sie nie wüsste, ob ihr Bericht dereinst telquel veröffentlicht wird oder vertraulich behandelt würde.
- **Finanzaufsicht im Bereich der Beteiligungen:** Die GPK vertritt die Haltung, dass der Umfang der Finanzaufsicht genauso weit geht wie die Aufsicht des Regierungsrates und es somit gerechtfertigt ist, die Rolle der FK in diesem Bereich zu stärken. Gleichzeitig weist die GPK darauf hin, dass keine Doppelspurigkeiten zu den Aktivitäten der parlamentarischen Aufsicht in diesem Bereich geschaffen werden dürfen.

2.2.2 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 GO; Art. 38 Abs. 1 Bst. d PG). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept führte das Präsidium im Berichtsjahr erneut mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch. Die GPK beabsichtigt damit, sich einmal im Jahr mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich im Sinne einer Frühwarnfunktion dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht völlig unvorbereitet getroffen wird. Das Präsidium orientierte die Gesamtkommission summarisch über den Inhalt der Gespräche und hielt fest, dass es – mit einer Ausnahme – keine Auffälligkeiten festgestellt habe, die zu einer Intervention Anlass geben würde.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht über den Datenschutzbeauftragten hatte sich die GPK einmal mehr mit der Frage zu beschäftigen, welche Kompetenzen ihr in Bezug auf die Kontrolle von dessen Arbeitszeit zukommen. Auch wenn dem Präsidium bewusst war, dass die Datenschutzaufsichtsstelle ausschliesslich der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet ist und dadurch eine sehr weitreichende Unabhängigkeit geniesst (vgl. Art. 33a Abs. 1 KD SG), gibt die Verfassung dem Grossen Rat umfassende Aufsichtsaufgaben (vgl. Art. 78 KV), da kein staatliches Handeln der demokratischen Kontrolle entzogen sein darf (vgl. Art. 4 Abs. 3 GRG). Die Tatsache, dass dem Datenschutzbeauftragten die per Ende 2017 bestehende Überzeit auf dem Gleitzeitsaldo ausbezahlt werden sollte, war für die GPK insofern befremdend, als sie gegenüber dem Datenschutzbeauftragten bereits 2016, im Zusammenhang mit der Wahlempfehlung, klar zum Ausdruck gebracht hatte, dass künftig keine Überzeit mehr anfallen dürfe oder diese zeitlich kompensiert werden müsse. Anlässlich des Aufsichtsgesprächs 2018 und im Rahmen einer Plenumsitzung begründete der Datenschutzbeauftragte ausführlich, warum es nicht möglich gewesen sei, die Vorgaben der GPK 2017 einzuhalten. Die Kommission anerkannte, dass 2017 eine aussergewöhnliche personelle Situation vorgelegen hatte, indem nebst einem krankheitsbedingten Ausfall eine weitere Stelle mehrere Monate unbesetzt blieb. Es handelte sich somit um Ausfälle, die in einem kleinen Team wie der Datenschutzaufsichtsstelle nur durch Überzeit der übrigen Mitarbeitenden aufgefangen werden können. Die Kommission bedauerte gegenüber dem Datenschutzbeauftragten in einem abschliessenden Schreiben den Umstand, dass dieser es unterlassen hatte, das GPK-Präsidium bereits unterjährig auf die Entwicklung der Arbeitsbelastung hinzuweisen. Letztlich bestätigten die Diskussionen und Unsicherheiten vor allem aber, wie dringlich es ist, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Aufsicht über den Datenschutzbeauftragten zu klären. Die GPK erwartet darum, dass die gestarteten Arbeiten der JGK zur Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KD SG) rasch vorangetrieben werden.

Bereits 2017 hatte die GPK entschieden, dass ein Mitglied des zweiköpfigen GPK-Präsidiums in den Wahlausschuss für die Rekrutierung einer Nachfolge für den bisherigen Datenschutzbeauftragten entsendet werden soll, der im Februar 2019 in Pension gehen wird. Der GPK-Präsident nahm deshalb als Kommissionsvertreter Einsitz im Wahlausschuss, der Ende 2017 erstmals tagte und im Frühling des Berichtsjahres nach Durchführung des Rekrutierungsverfahrens und mehreren Gesprächen mit Kandidierenden einen Vorschlag für die Besetzung der Stelle der/des Datenschutzbeauftragten machte. Während des Auswahlverfahrens informierte der GPK-Präsident die Kommission jeweils über den aktuellen Stand.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutzbeauftragten nahm die GPK im Berichtsjahr schliesslich auch Kenntnis von einem Briefwechsel zwischen der Datenschutzaufsichtsstelle und der kantonalen IV-Stelle, der deutlich werden liess, dass die beiden Stellen unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Zuständigkeit für die Prüfung von Informationssicherheits- und Datenschutz-

Konzepten kantonaler IV-Stellen vertraten. Während die IV-Stelle die Zuständigkeit der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle als gegeben erachtete, bestritt dies die Datenschutzaufsichtsstelle. Da keine der beiden Seiten explizit die Erwartung äusserte, dass die GPK aktiv werden müsse, verzichtete die GPK – auch aufgrund des bevorstehenden Wechsels an der Spitze der Datenschutzaufsichtsstelle – auf weitergehende Aktivitäten.

2.2.3 Fachkommissionen

Der Grosse Rat überwies in der Märzsession 2017 einen Vorstoss der GPK⁴, in dem sie verlangte, dass erstens eine zentrale Überprüfung aller kantonalen Fachkommissionen stattfindet, dass zweitens die Zahl der Fachkommissionen um einen Drittel reduziert und dass drittens jährlich eine aktuelle Übersicht erstellt wird. Im Berichtsjahr ging es für die Kommission darum, die Umsetzung der Forderungen zu kontrollieren. Gemäss der Berichterstattung „Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017“, die vom Grossen Rat in der Märzsession 2018 zur Kenntnis genommen wurde, sei die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen bereinigt. Zum Bearbeitungsstand schrieb der Regierungsrat weiter, dass in Zusammenarbeit mit den Direktionen eine Grundlage für die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen erarbeitet werde. Die Kommission nahm diese Ausführungen zur Kenntnis. Sie erwartet, dass in der Berichterstattung 2018 auch bezüglich der Kernforderung nach einer Reduktion der Kommission Fortschritte erkennbar sein werden.

2.2.4 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 65 Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sind die Direktionen verpflichtet, der Finanzkommission (FiKo) und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Franken übersteigen. Da im Berichtsjahr ein weiteres Mal nicht alle Direktionen von sich aus eine Meldung abgegeben hatten, startete die GPK eine Umfrage, um sicherzustellen, dass sie über eine vollständige Übersicht verfügt. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der GEF (16 Grossprojekte) und der BVE (12) die Mehrheit der Meldungen aus. Im Berichtsjahr griff die GPK bei der Behandlung der Meldungen der Direktionen zum zweiten Mal auf das von ihr entwickelte Konzept zurück und stellte zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und zu den Risiken. Es handelte sich dabei um ein Projekt der Polizei- und Militärdirektion (POM) (Neue Vorgangsbearbeitung (Software NeVo)) und drei der GEF (Heilpädagogische Tagesschule Biel, Haus Felsenau Bern (Erweiterung/Neubau) und Stiftung Alpenruhe (Umbau/Neubau)). Obschon die GPK einige Aspekte kritisch beurteilte, konnte sie anhand der Antworten der GEF und der POM feststellen, dass jeweils Aufsichtsmaßnahmen ergriffen worden waren, und entschied, vorläufig nicht aktiv zu werden.
- **Jahresbericht Whistleblowingstelle:** Im März 2014 war die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Whistleblowingstelle geschaffen worden, deren Betreuung seit der rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 durch die kantonale Finanzkontrolle (FK) wahrgenommen wird. Die GPK hat im Berichtsjahr den dritten Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2017 lediglich 6 Meldungen eingegangen waren, wobei in keiner Meldung Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände bestanden. Die GPK teilt die Auffassung der FK, dass der Rückgang der Meldungen im Vergleich zum Vorjahr mit der fehlenden Bekanntheit der Whistleblowingstelle zu-

⁴ Motion 142-2016: „Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit“

sammenhängen dürfte. Sie würde es darum begrüssen, wenn die FK Massnahmen ergreift, um die Whistleblowingstelle bekannter zu machen.

- **Quartalsberichterstattung:** Die GPK und die FiKo einigten sich Ende 2014 darauf, dass die Federführung für die Behandlung der Quartalsberichte der FK bei der FiKo liegen soll. Gestützt darauf nahm die GPK im Berichtsjahr die vier Reportings der FK zur Kenntnis. Ergänzend liess sich die GPK nachträglich von der FiKo jeweils informieren, bei welchen Geschäften die FiKo Aktivitäten vorsah.

2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ

2.3.1 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Bei der begleitenden Oberaufsicht im Bereich der kantonalen Informatik standen im Berichtsjahr wie in den Vorjahren zwei Projekte im Zentrum: einerseits das Projekt IT@BE, mit dem der Grossteil der Empfehlungen aus dem Bericht zur Unabhängigen Prüfung der Informatik des Kantons Bern (UPI) von 2014 umgesetzt werden soll, und andererseits das Projekt Enterprise Resource Planning (ERP), bei dem es um die Einführung einer neuen kantonsweiten Rechnungs- und Steuerungssoftware geht. Aufgrund gewisser Aussagen des Regierungsrates sah sich die GPK im Berichtsjahr veranlasst, diesem in einem Schreiben aufzuzeigen, dass die begleitende Oberaufsicht nicht einhergeht mit einer wie auch immer gearteten Unterstützung der laufenden Informatik-Projekte oder deren Inhalte. Die GPK wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung, wie er gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes über den Grossen Rates (GRG) festgehalten ist, gewahrt bleiben müsse und dass die Verantwortung für die Informatikprojekte und deren Gelingen beim Regierungsrat liege. Diese Verantwortung kann nach Auffassung der GPK unter keinen Umständen auf parlamentarische Oberaufsichtsorgane übertragen oder mit ihnen geteilt werden.

Der Regierungsrat erstattete gegenüber der Finanzkommission (FiKo) und der GPK wie in den Vorjahren in verschiedenen Gefässen über den Stand der beiden kantonsweiten Informatikprojekte Bericht: Dazu gehörten der jährliche IT@BE-Kostenmanagementreport sowie der im gleichen Rhythmus erstellte IT@BE-Jahresbericht. Die GPK befasste sich hauptsächlich mit den halbjährlich zugestellten Reportings zum Stand des ERP-Projekts. Gemäss dem UPI-Bericht besteht in diesem Bereich mit jährlich 10 bis 15 Mio. Franken das grösste Einsparungspotenzial.

Dominierendes Thema im Bereich ERP war für die GPK im Berichtsjahr die lange Umsetzungsdauer, bis die heute im Einsatz stehenden Applikationen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personal- und Informationssystem des Kantons) endgültig abgelöst werden können. Die externen Experten waren im UPI-Bericht von 2014 noch davon ausgegangen, dass bis Ende 2018 alle 46 Empfehlungen aus dem Bericht umgesetzt werden können. Davon ist man inzwischen weit entfernt. Auf der Basis einer „risikoarmen“ Umsetzung soll das neue ERP-System erst Anfang 2023 mit allen Basisfunktionalitäten eingeführt werden, wobei erst bis 2026 im Bereich Personal und Finanzen zentralisierte Dienstleistungszentren geschaffen werden sollen.

Im ERP-Reporting vom Frühling informierte der Regierungsrat darüber, dass eine Straffung des Zeitplans, wie dies eine Planungserklärung gefordert hatte, die zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2021 überwiesen worden war, nicht möglich sei. Weil die umfangreichen Ausschreibungsunterlagen für ein neues System durch verschiedene Gremien geprüft und freigegeben werden müssten und die vorgesehenen Fristen dazu nicht ausreichten, drohe im Gegenteil eine Verzögerung von mehreren Monaten bis Jahren.

Die GPK nahm die Vorbehalte in Bezug auf die lange Umsetzungsdauer zum Anlass, um im September 2018 einen politischen Dialog mit der Finanzdirektorin zu führen. Als Grundlage diente der GPK auch der Bericht über eine Projektprüfung der Finanzkontrolle, die zum Schluss gekommen war, dass wegen der langen Umsetzungsdauer erhöhte „finanzielle, organisatorische und technische Risiken“ bestünden. Die GPK befürchtet vor allem, dass es durch die lange Umsetzungsdauer dereinst nicht mehr möglich sein wird, im Detail auszuweisen, inwiefern das Einsparpotenzial bei der Einführung eines neuen ERP-Systems tatsächlich ausgeschöpft werden konnte. Die Finanzdirektorin machte klar, dass sie volles Vertrauen in die Projektverantwortlichen habe und das Projekt zeitlich wieder voll auf Kurs sei, nachdem der Regierungsrat gewisse Korrekturen in der Projektstruktur vorgenommen habe.

Aufgrund ihrer nach wie vor vorhandenen Skepsis führte die GPK ein weiteres Gespräch mit dem zuständigen Ausschuss der FiKo, um zu erfahren, wie die FiKo als zuständige Sachbereichskommission den Stand der laufenden IT-Projekte beurteilt. Als Fazit des Gesprächs konnte die GPK festhalten, dass die FiKo gegenwärtig keinen Handlungsbedarf erkennen kann und das Projekt gemäss ihrer Einschätzung mehr oder weniger laufe.

Im zweiten ERP-Reporting des Berichtsjahres führte der Regierungsrat dann im Detail aus, was die Finanzdirektorin im Gespräch mit der GPK vom September 2018 bereits angetönt hatte. Wegen der Schwerfälligkeit der Projektstrukturen hatte der Regierungsrat diese Mitte Jahr verschlankt, indem er einen Projektausschuss schuf und diesem weitgehende Durchsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse verlieh. Auf diese Weise konnte laut Regierungsrat sichergestellt werden, dass der Zeitplan wieder eingehalten werde. Weitere Ausführungen dazu und zu verschiedenen weiteren Themen erhielt die GPK beim jährlichen Informatikgespräch, das die GPK wie in den Vorjahren gemeinsam mit dem zuständigen Ausschuss der FiKo durchführte.

Die GPK würdigte die erhaltenden Informationen in der zweiten Jahreshälfte mit einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates. Die GPK schrieb unter anderem, sie begrüsse, dass der Regierungsrat die Projektstrukturen aufgrund der drohenden Verzögerung angepasst und entschlackt habe. Die Übertragung „weitgehender Kompetenzen“ an den Projektausschuss dürfe nach Einschätzung der GPK aber nicht zu einer Verwässerung der Verantwortlichkeiten führen. Die übergeordnete Verantwortung habe weiterhin der Regierungsrat zu tragen, weshalb dieser den Projektausschuss adäquat begleiten und kontrollieren müsse.

2.3.2 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

a) Flughafen Bern AG (Prüfrunde 2016/2017)

2015 verabschiedete die GPK ein Konzept zur Stärkung der Oberaufsicht im Bereich der sogenannten „anderen Träger öffentlicher Aufgaben“ und wählte die Flughafen Bern AG als ersten Prüfgegenstand. Nachdem sich die GPK im Jahr 2017 mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die Flughafen AG durch die VOL auseinandergesetzt hatte (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2017, S. 5), führte sie im Berichtsjahr ein Gespräch mit einer Vertretung der Flughafen Bern AG. Im Rahmen dieses Austauschs wurden der GPK einerseits die Herausforderungen aufgezeigt, welchen sich die Flughafen Bern AG stellen muss, andererseits konnte sie aber auch in Erfahrung bringen, wie die Institution die kantonale Beteiligung erlebt. Gestützt auf die vorgenommenen Abklärungen gelangte die GPK zu verschiedenen Feststellungen und Empfehlungen.

- Für die GPK wurde in den schriftlichen Dokumenten, namentlich im Aufsichtskonzept, zu wenig deutlich, welches die spezifischen Interessen sind, die der Kanton Bern mit seiner Beteiligung an der Flughafen Bern AG wahrnehmen möchte. Sie ist der Meinung, dass

ein allgemeiner Hinweis auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Flughafen Bern AG nicht als Begründung für die Beteiligung des Kantons reicht.

- Die Instrumente für das Controlling der kantonalen Beteiligung an der Flughafen Bern AG sind nicht im *Aufsichtskonzept für die Flughafen Bern AG* enthalten. Sie empfahl der VOL deshalb, das Aufsichtskonzept entsprechend zu ergänzen.

Die schriftliche Stellungnahme der VOL dazu erfolgte im Mai des Berichtsjahres. Darin informierte sie die GPK, dass ihre Empfehlungen geprüft und Ergänzungen des Aufsichtskonzeptes im Sommer 2019 vorgenommen würden, da zu diesem Zeitpunkt auch die Kantonsvertretung überprüft werde. Diese Ausführungen nahm die GPK zur Kenntnis und beschloss, die von der VOL in Aussicht gestellten Anpassungen zeitnah zu prüfen.

b) Berner Fachhochschule (ausserordentliche Prüfrunde 2017)

Der zweite Anwendungsfall des Konzepts Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben (KoTrA) betraf die Berner Fachhochschule (BFH). Wegen der politischen Wirren, die aufgrund der Kommunikation über die Aufspaltung des Departements Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) entstanden war, leitete die GPK 2017 eine ausserordentliche Prüfrunde ein. Nachdem die GPK 2017 bereits die ERZ zur Wahrnehmung ihrer Aufsicht befragt hatte, lud die Kommission zu Beginn des Berichtsjahres Vertreter des Schulrates zu einer Anhörung ein, um in Erfahrung zu bringen, wie das beaufsichtigte Organ die Aufsicht der ERZ und des Regierungsrates wahrgenommen hatte und wie dieser die Aufsicht rund um den Entscheid, das Departement WGS aufzuspalten, erlebt hatte. Nach der Analyse all ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen kam die GPK zum Schluss, dass die Aufsichtsinstrumente insgesamt gut strukturiert und zweckmässig sind, dass es aber trotzdem einzelne Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Für die Details verweist die GPK auf folgendes öffentliches Dokument:

- Gute Noten für die Aufsicht über die Berner Fachhochschule ([Medienmitteilung vom 21. August 2018](#))

c) Spitalzentrum Biel AG (Prüfrunde 2017/2018)

Im Frühling des Berichtsjahres entschied sich die GPK dafür, bei der zweiten ordentlichen Prüfrunde die Aufsicht der GEF und des Regierungsrates über die Spitalzentrum Biel AG zu überprüfen. In einem ersten Schritt liess sich die GPK gemäss Konzept schriftliche Dokumente zukommen. Die GPK erhielt in der Folge einen ganzen Bundesordner an Unterlagen. Dazu gehörten etwas die Eigentümerstrategie oder das Aufsichtskonzept, das gemäss einem vorgegebenen Raster die Rolle des Kantons in der Aufsicht genauer beschreibt. Der Ordner umfasste aber auch Protokolle der strategischen Führungsgespräche zwischen GEF und Verwaltungsrat. Weitere Dokumente betrafen den Kanton nicht in seiner Rolle als Eigner, sondern als Regulator und Leistungsbesteller. Die GPK traf sich in der Folge zu einem Austausch mit dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor und thematisierte dabei beispielsweise die Interessenkonflikte, die sich aufgrund der Mehrfachrolle des Kantons als Finanzierer, Besteller, Regulator und Eigner ergeben, aber auch die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Infrastrukturplanung der Spitäler, die als Aktiengesellschaften eine bestimmte Autonomie besitzen. Ende des Berichtsjahres entschied die Kommission, analog zu den zwei bereits durchgeführten KoTrA-Prüfrunden auch dieses Mal ein Gespräch mit dem beaufsichtigten Organ, in diesem Fall mit dem Verwaltungsrat der SZB AG, zu führen. Dieses findet im Januar 2019 statt. Die Kommission wird das Thema somit im nächsten Tätigkeitsbericht wieder aufgreifen.

d) BKW AG (Prüfrunde 2018/2019)

Für die Kontrollrunde 2018/2019 hat die Kommission aus dem Cluster „Schlüsselbeteiligungen“ folgende Institution ausgewählt:

- BKW AG

Ausschlaggebend für diese Wahl war für die GPK unter anderem die Tatsache, dass der Grosse Rat im März des Berichtsjahres das neue Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) in zweiter Lesung verabschiedete. Das Parlament fällte dabei den Grundsatzentscheid, dass der Kanton die Mehrheitsbeteiligung an der BKW AG weiterhin halten muss. Darum ist nach Auffassung der GPK jetzt der richtige Zeitpunkt, um die vorhandenen Aufsichtsverfahren und -abläufe einmal detailliert zu untersuchen. Von besonderem Interesse wird dabei auch der Umgang mit vertraulichen Informationen sein. In einem eigenen Artikel hält das neue Gesetz dazu nämlich fest, dass der Regierungsrat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten habe, wobei die Informationsrechte der Oberaufsicht dadurch nicht eingeschränkt sind (Art. 5 Abs. 2 BKWG). Die Kommission hat Ende des Berichtsjahres vom Regierungsrat verschiedene schriftliche Unterlagen zur Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates und der zuständigen Direktion über die BKW AG angefordert. Über die gestartete Kontrollrunde wird die GPK folglich im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

e) VKU-Reporting

Ende des Berichtsjahres hat die GPK wie üblich das „Reporting über die kantonalen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen für das Geschäftsjahr 2017“ (VKU-Reporting) zur Kenntnis genommen. Zum ersten Mal sind bei zwei der Institutionen, der Flughafen Bern AG und der Spitalzentrum Biel AG, die Ampeln im Bericht auf rot gestellt worden. Die differenzierte Bewertung der Unternehmen und Institutionen, die damit zum Tragen kommt, nahm die GPK mit Befriedigung zur Kenntnis. In ihrem Schreiben an den Regierungsrat legte sie diesem aber gleichzeitig auch nahe, sich mit den beiden Institutionen und den mit ihnen verbundenen Risiken aktiv auseinanderzusetzen.

f) KoTrA-Legislaturplanung

Das KoTrA-Konzept zieht vor, dass die Kommission zu Beginn einer Legislatur jeweils festlegt, in welcher Reihenfolge sie sich mit den Clustern – eine Einteilung aller in Frage kommenden Institutionen in vier Kategorien – befassen möchte. Für die im Berichtsjahr angelaufene Legislatur soll die Reihenfolge gemäss Beschluss der GPK wie folgt aussehen:

- Kontrollrunde 2018/2019: „Schlüsselbeteiligungen“ (BEKB AG, Bedag AG, BKW AG)
- Kontrollrunde 2019/2020: „Transportunternehmen“
- Kontrollrunde 2020/2021: „Spitäler/Einrichtungen des Gesundheitsbereichs“
- Kontrollrunde 2021/2022: „Übrige“ (Schulen, kulturelle Institutionen etc.)

2.3.3 Vorwürfe gegen den Verwaltungsrat der Spital Simmental-Thun-Saanenland AG

Die GPK beschäftigte sich im Berichtsjahr ausserhalb des KoTrA-Verfahrens mit dem Verwaltungsrat der Spital Simmental-Thun-Saanenland (STS) AG. Auslöser dafür war eine umfangreiche Dokumentation, welche die GPK Ende 2017 von einem ehemaligen Grossrat zugespielt erhalten hatte, der bis Mitte 2017 selber Mitglied dieses Verwaltungsrates gewesen war. Die in der Dokumentation erhobenen Vorwürfe an die Adresse des Verwaltungsrates waren mehrheitlich bereits öffentlich bekannt, weil der entsprechende Grossrat sie zum Gegenstand verschiedener Vorstösse gemacht hatte. Die GPK gelangte in einer ersten Sichtung der Unterlagen zur grund-

sätzlichen Feststellung, dass die Mitgliedschaft eines Grossrates in einem Verwaltungsrat eines Spitals, das sich im alleinigen Besitz des Kantons befindet, aus Governance-Sicht eine unzulässige Vermischung von Rollen darstellt. Der Grosse Rat hat die Aufgabe, die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben wahrzunehmen. Der Verwaltungsrat eines Regionalspitals wiederum untersteht der Aufsicht des Regierungsrates und wird von diesem gewählt. Ist nun ein Grossrat zugleich Verwaltungsrat eines Spitals, beaufsichtigt er als Grossrat jene Behörde, die ihn als Verwaltungsrat selber beaufsichtigt.⁵ Der Konflikt im Verwaltungsrat der STS AG dürfte nach Auffassung der GPK zu einem grossen Teil auf diese Problematik zurückzuführen sein. Gleichwohl hatte die GPK den Eindruck, dass gewisse in der zugestellten Dokumentation enthaltene Vorwürfe nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein schienen. Weil die GEF aber zweimal nicht konkret auf entsprechende Fragen eingegangen war, blieb für die GPK offen, inwieweit diese die Vorwürfe gegenüber dem Verwaltungsratspräsidenten geprüft hatte. Dass sich der Gesundheitsdirektor auf den Standpunkt stellte, dass es sich um Geschehnisse handle, die vor seinem Amtsantritt passiert seien und er deshalb zu den konkreten Vorwürfen nichts sagen könne, war für die GPK nicht stichhaltig. Zugleich hatte die GPK aber den Eindruck, dass sich die Situation im Verwaltungsrat seit den vorgenommenen Rochaden beruhigt hat und die Dienstaufsicht mit den getroffenen Entscheidungen ihre Verantwortung letztlich wahrgenommen hat.⁶

2.3.4 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Analog der Vorjahre erstattete die VOL im Frühling des Berichtsjahrs gegenüber dem zuständigen Ausschuss der GPK mündlich Bericht über die Aktivitäten der Standortförderung im Jahr 2017. Einen wesentlichen Bestandteil der Berichterstattung bildeten einmal mehr verschiedene statistische Kennzahlen über die Wirtschaftsförderung, die Tourismusförderung und die Regionalentwicklung. Im Bereich Wirtschaftsförderung zeigte die VOL beispielsweise auf, welchen Anteil Neuansiedlungen, Neugründungen und die Förderung bestehender Unternehmen ausmachen, und sie legte offen, wie viele Förderfälle sich in welcher finanziellen Dimension bewegten. Die zweite wichtige Säule der Berichterstattung bildet die Erläuterung von maximal vier vom zuständigen Ausschuss vorgängig anhand einer Liste ausgewählten Förderfällen. Die VOL legte die Namen der stichprobenartig ausgesuchten Fälle offen, erklärte mit welchen Instrumenten sie unterstützt wurden und zu welchem Zweck. In einem Fall handelte es sich um ein früheres Projekt, das in der Zwischenzeit Schiffbruch erlitten hatte. Hier zeigten die Vertreter der Standortförderung auf, was der Kanton unternommen hat und welche Folgen das Scheitern für den Kanton hatte.

Die GPK wertete die Berichterstattung in der zweiten Jahreshälfte vertieft aus. Sie stellte in einer Stellungnahme zuhanden der VOL mit Genugtuung fest, dass sich die vor einigen Jahren angepasste Berichterstattung etabliert hat. Positiv würdigte die GPK auch, dass die Standortförderung ihre Prozesse und Instrumente mit Blick auf die Wirkung von sich aus kritisch überprüfte. Im Vergleich zum Vorjahr deutlich ausführlicher war auch die Berichterstattung zur Innovationsförderung zu den drei laufenden Projekten Switzerland Innovation Park in Biel, sitem-Insel AG in Bern und Empa in Thun. Für die künftigen Berichterstattungen zu diesen drei Projekten wünscht sich die GPK allerdings, dass vermehrt kritische Sachverhalte erwähnt und ausgeführt werden. Diskutiert hat die GPK schliesslich auch die Verfügbarkeit von Landparzellen für ansiedlungswillige Unternehmungen. Da es immer schwieriger wird, solche Landparzellen zu finden, sieht die GPK Potenzial im Bereich der Industriebrachen. Mit Erstaunen hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass es dazu bisher kantonsweit keine Zahlen gibt.

⁵ Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme (siehe Erläuterung dazu in der Fussnote 2), dass der aus Governance-Sicht problematischen Verbindung der Rollen „Grossrat“ und „Mitglied des Verwaltungsrates“ mit der revidierten Eigentümerstrategie Rechnung getragen worden sei. Darin werde festgehalten, dass Mitglieder des Grossen Rates (in der Regel) nicht wählbar seien.

⁶ Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, er habe in Bezug auf den Verwaltungsrat der Spital STS AG gehandelt und den Governance-Konflikt gelöst.

Schliesslich stellte die GPK der VOL verschiedene Anschlussfragen. Diese teilte der GPK mit, dass sie die Mehrheit der Fragen erst anlässlich der nächsten Berichterstattung beantworten werde. Mit einem gewissen Erstaunen nahm die GPK davon Kenntnis, schloss ihre Beschäftigung mit der Berichterstattung für das Berichtsjahr aber ab.

2.3.5 Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate

Die GPK monierte bereits vor Jahren, dass keine Gesamtübersicht über alle Kantonsvertretungsmandate und deren Entschädigung bestehe. Nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der GPK verabschiedete der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vorlage zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen zuhanden des Parlaments, die vorsah, dass künftig sämtliche Entschädigungen von Kantonsvertretungsmandaten in die Kantonskasse fliessen sollen, wobei Kantonsvertreter für die Ausübung ihres Mandats im Gegenzug mit einer Funktionszulage entschädigt werden können. Der Grosse Rat stimmte der Änderung des Personalgesetzes mit indirekter Änderung des Organisationsgesetzes im Januar 2016 zu – auf den 1. Januar 2017 traten die neuen Bestimmungen dann in Kraft.

Ende 2017 erhielt die GPK vom Regierungsrat eine noch unvollständige Liste der Kantonsvertretungsmandate für das Jahr 2017 (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2017, S. 18-20). Die schriftliche Bitte an den Regierungsrat, der GPK die vollständige Liste zuzustellen, nahm die Kommission zum Anlass, dem Regierungsrat zugleich Fragen zu dessen Beschluss vom Herbst 2017 zu stellen, dass Regierungsmitglieder künftig keine Kantonsvertretungsmandate mehr ausüben sollen, mit Ausnahme jener Mandate, die sie von Amtes wegen wahrnehmen. Die Antwort auf diese Fragen stellte der Regierungsrat der GPK im März des Berichtsjahres zu. Darin legte er dar, dass dieser Beschluss aufgrund einer sich veränderten Ausgangslage und im Sinne einer guten Public Corporate Governance gefasst worden sei. Gegen den Beschluss an sich, die Verwaltungsratsmandate der Regierungsmitglieder auf jene zu beschränken, die von Amtes wegen vorgesehen sind, hatte die Kommission nichts einzuwenden. Kritisch betrachtete sie allerdings die Begründung für den Beschluss. Denn gut dreieinhalb Jahre vor diesem Beschluss hatte der Regierungsrat noch eine andere Position vertreten und im Rahmen des Berichts zur „Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften“ verlauten lassen, dass an den wenigen, inhaltlich gerechtfertigten Vertretungen durch Regierungsmitglieder bis auf weiteres festgehalten werde. Für die GPK war nicht nachvollziehbar dargelegt, inwiefern sich an der sogenannten inhaltlichen Rechtfertigung zwischenzeitlich etwas geändert haben sollte.

Im Mai des Berichtsjahres stellte der Regierungsrat der GPK zudem die vervollständigte Liste der Kantonsvertretungsmandate 2017 zu. Bei der Auswertung dieser Liste nahm die GPK zur Kenntnis, dass diese wie von ihr gefordert wieder die Mandate der Regierungsmitglieder enthielt. Allerdings stellte sie ebenfalls fest, dass die entsprechenden Mandate in der Liste nicht kenntlich gemacht waren und somit nicht auf Anhieb sichtbar wurde, ob ein Mandat durch einen Kantonsmitarbeitenden oder ein Regierungsmitglied ausgeübt wird. Ebenso wenig gibt die Liste Auskunft darüber, aus welchen Beträgen sich die Einnahmen des Kantons pro Mandat zusammensetzen, was die GPK aus Gründen der Transparenz allerdings begrüssen würde. In diesem Zusammenhang stellte die GPK ebenfalls fest, dass der Regierungsrat darauf verzichtet hatte, den Gesamtbetrag der Sitzungsgelder pro Mandat auszuweisen. Die Kommission würde diese Angabe begrüssen, da auf diese Weise die Anzahl Sitzungen pro Jahr ermittelt werden könnte, was wiederum auch eruieren liesse, mit welchem Arbeitsaufwand ein einzelnes Mandat verbunden ist.

Die GPK liess ihre Feststellungen in der Folge dem Regierungsrat zukommen und forderte ihn im selben Schreiben ein weiteres Mal dazu auf, dass Kantonsvertreter die Arbeitszeit, die sie für die Erfüllung ihres Mandats aufwenden, im Zeiterfassungssystem in einer separaten Rubrik erfassen

sollen. Nur so lässt sich nach Auffassung der GPK ohne grossen Aufwand feststellen, wie sich das neue System mit Funktionszulagen finanziell für den Kanton auswirkt.

In seiner Stellungnahme sicherte der Regierungsrat der GPK zu, ihre Anliegen im Rahmen der Liste der Kantonsvertretungsmandate 2018 zu berücksichtigen. Das Schreiben des Regierungsrates machte weiter deutlich, dass die separate Erfassung der Arbeitszeit für Kantonsvertretungsmandate für den Regierungsrat weiterhin kein Thema sei. Die GPK wird im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit der Liste der Kantonsvertretungsmandate 2018 prüfen, ob ihren Anliegen entsprochen worden ist und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber berichten.

2.3.6 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Zum neunten Mal führte die GPK im Berichtsjahr den Risikodialog mit einer Vertretung der Finanzdirektion (FIN). Nach 2017 war es das zweite Jahr, in welchem die GPK im Vorfeld vom Regierungsrat nur noch die sogenannten Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken zugestellt erhielt, eine Auflistung aller strategischen gesamtstaatlichen Risiken. Ebenfalls zum zweiten Mal fand das Fragegefäss „Risiko im Fokus“ Anwendung, im Berichtsjahr zum Thema „demographische Entwicklung“.

Gestützt auf die Unterlagen und die Ausführungen der FIN am Risikodialog gelangte die GPK zu einer Reihe von Feststellungen, die sie dem Regierungsrat im Nachgang zum Gespräch schriftlich zukommen liess. Nach wie vor bedauert die GPK, dass der Regierungsrat darauf verzichtet, sich losgelöst von Alltagsgeschäften gezielt mit den übergeordneten Risiken sowie ihren Wechselwirkungen und Abhängigkeiten auseinanderzusetzen, Priorisierungen vorzunehmen und Rechenschaft darüber abzulegen, welchen Risiken der Kanton wie und mit welcher Dringlichkeit begegnen will. Dass die Forderung ihre Berechtigung hat, zeigte im Berichtsjahr die Prüfung des Risikomanagements des Bundes durch die Eidgenössische Finanzkontrolle⁷. Sie kam zum Schluss, dass die Konsolidierung der Risiken auf Regierungsstufe essentiell sei, um die strategischen Risiken zu identifizieren. Die GPK ist davon überzeugt, dass dies nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Kantonsebene wichtig wäre. Eine Genehmigung der Massnahmenblätter statt bloss deren Kenntnissnahme durch den Regierungsrat bleibt für die GPK aus diesem Grund weiterhin ein zentrales Anliegen.

Im Rahmen ihrer Ausführungen zu den Risiken, die sich aus der demographischen Entwicklung ergeben, wies die Delegation der FIN darauf hin, dass der Regierungsrat auf eine Gewichtung der einzelnen Risiken verzichte, da ihm dazu das Knowhow fehle. Die GPK konnte diese Argumentation nicht nachvollziehen und teilte dies dem Regierungsrat in ihrer schriftlichen Stellungnahme mit. Da sich die demographische Entwicklung praktisch auf die ganze Staatstätigkeit auswirke, ist es für die GPK wichtig, dass der Regierungsrat die damit einhergehenden Risiken für den Kanton frühzeitig identifiziert, analysiert und steuert. Die GPK schrieb, nur so könne der Regierungsrat längerfristig erfolgsversprechende Handlungsstrategien entwickeln. Gerade im Hinblick auf den finanziellen Haushalt erschien es der GPK wichtig, dass der Regierungsrat die Kostensteigerung – insbesondere im Alters-, Spital- oder Sozialbereich – nicht als gegeben hinnimmt, sondern dass er Überlegungen anstellt, wie Kosten dank frühzeitiger Massnahmen und innovativen, neuen Ansätzen reduziert oder allenfalls sogar vermieden werden könnten. Vor diesem Hintergrund begrüsst es die GPK, dass sich der Regierungsrat im Rahmen einer Klausur mit Zukunftsforschenden beschäftigt hatte.

Wie wichtig eine gezielte Beschäftigung des Regierungsrates mit den übergeordneten Risiken ist, zeigte sich am Beispiel der Einschätzung des Risikos, das von der BKW AG ausgeht. Die Einschätzung hat in den letzten fünf Jahren immer wieder gewechselt, war nach Auffassung des

⁷ Prüfung des Risikomanagements Bund als Führungsinstrument, 3. Mai. 2018.

Regierungsrates einmal ein übergeordnetes Risiko, dann wieder keines, dann doch wieder eines. Erstaunt war die GPK darüber, dass die Delegation der FIN anlässlich des Risikodialogs statt einer eigenen Einschätzung lediglich die schriftliche Antwort der Fachdirektion vorlas und auf Anschlussfragen zur BKW AG nicht antworten konnte. Dies zeigte der GPK letztlich, dass sich die Regierungsmitglieder mit den übergeordneten Risiken aus den jeweils anderen Direktionen scheinbar kaum identifizieren. Gerade dies wäre nach Auffassung der GPK aber auch ein Zeichen dafür, dass der Regierungsrat ein gemeinsames Verständnis über die Schlüsselrisiken und deren Bewirtschaftung hat.

2.3.7 Nachkontrolle Beschaffungswesen / Korruptionsbekämpfung

Gestützt auf eine Untersuchung zur Korruptionsverhinderung und -prävention im Jahr 2015 liess die GPK dem Regierungsrat im Frühjahr 2016 Empfehlungen zukommen. Unter anderem forderte sie den Regierungsrat auf, einen Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden des Kantons Bern zu erstellen und durchzusetzen, um auf diese Weise den Umgang mit Interessenskonflikten zu regeln. Nach Erhalt der Stellungnahme des Regierungsrates teilte die GPK diesem im Sommer 2016 mit, dass sie die Wirkung der getroffenen Massnahmen zur Korruptionsverhinderung und -bekämpfung im Berichtsjahr einer erneuten Prüfung unterziehen werde.

Zu diesem Zweck liess die GPK dem Regierungsrat im August des Berichtsjahres ein Schreiben mit verschiedenen Fragen zum Beschaffungswesen sowie zum Verhaltenskodex zukommen. Ebenso enthielt das Schreiben die Forderung der GPK nach einer Zusammenstellung der getätigten Beschaffungen von Juni 2017 bis Mai 2018 ab einem Wert von 50'000 Franken. Aufgrund des hohen Aufwandes, welchen die Erstellung der Liste gemäss Angaben der FIN generieren würde, verzichtete der Regierungsrat allerdings vorerst darauf. Der Grund für diesen enormen Aufwand sei laut FIN, dass eine solche Liste nicht automatisch erstellt werden könne, da die Kantonsverwaltung nicht über ein entsprechendes Enterprise Resource Planning-System (ERP) verfüge. Der Regierungsrat beschränkte sich sodann auf die Beantwortung der Fragen der GPK und stellte ihr zu diesem Zweck umfassende Beilagen zu. Gestützt auf die Auseinandersetzung mit diesen Unterlagen gelangte sie zur Feststellung, dass ihr sowohl für eine Wirkungsprüfung der Korruptionsbekämpfungsmassnahmen als auch der Massnahmen im Beschaffungsbereich grundlegende Informationen fehlten. Sie beschloss darauf, ihre Untersuchung zu vertiefen und informierte den Regierungsrat im Dezember des Berichtsjahres über die beiden Schritte, die sie dazu ins Auge gefasst hatte:

- Während der Analyse der erwähnten, vom Regierungsrat erhaltenen Beilagen wurde die GPK darauf aufmerksam, dass für das Jahr 2018 vorgesehen ist, die 2015 eingeführten Korruptionsbekämpfungsmassnahmen zu evaluieren und nötigenfalls zu aktualisieren. Die GPK erachtete eine solche Evaluation als hilfreiches Mittel, um eine Wirkungsüberprüfung der Korruptionsbekämpfungsmassnahmen vorzunehmen. Sie bat den Regierungsrat in der Folge, ihr die Evaluation zuzustellen, sobald diese vorliegt.
- Die GPK konnte die Prüfung der neuen Beschaffungsorganisation wie bereits erwähnt nicht wie geplant anhand der von ihr geforderten Liste vornehmen. Um in Erfahrung zu bringen, welche alternativen Möglichkeiten es gäbe, um deren Wirkung zu prüfen, gelangte die GPK an die Finanzkontrolle. Die entsprechende Rückmeldung erwartet die GPK im Januar 2019.

Somit wird die GPK nach Erhalt der eingeforderten Informationen ihre Untersuchung 2019 fortsetzen und vertiefen.

2.3.8 Besetzung des BEDAG-Verwaltungsratspräsidiums

Am 15. Dezember 2017 gab die Bedag Informatik AG bekannt, dass der langjährige Generalsekretär der FIN per Frühling 2018 neuer Verwaltungsratspräsident des kantonseigenen Informatikunternehmens werde. In der Medienmitteilung hiess es weiter, dass er «als Folge dieser Wahl sein Amt als Generalsekretär» nach der Übernahme des Präsidiums niederlegen werde. Im März des Berichtsjahres kommunizierte die FIN, dass der bisherige stellvertretende Generalsekretär vom Regierungsrat per 1. Oktober 2018 zum neuen Generalsekretär ernannt worden sei. Da es bezüglich des zeitlichen Ablaufs dieser verschiedenen Amtswechsel, des Rekrutierungsverfahrens sowie der Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten für die GPK offene Fragen gab, beschloss sie, sich dem Thema anzunehmen. Zu diesem Zweck liess sie der FIN im August verschiedene Fragen zukommen. Die Antworten der FIN vermochten die Kommission allerdings nicht zu befriedigen, weshalb die GPK zu folgenden Feststellungen gelangte:

- Im vorliegenden Fall wäre es – entgegen den Ausführungen der FIN – nicht nur zwingend nötig, sondern auch möglich gewesen, verstärkte Massnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Interessenskonflikten zu vermeiden.
- Vor dem Hintergrund, dass die Übernahme des Verwaltungsratspräsidiums durch den Generalsekretär der FIN bereits im Dezember 2017 feststand, hätte das Doppelmandat Generalsekretär/Verwaltungsratspräsident auch unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist vermieden werden können.
- Der genaue Ablauf über den Wechsel im Generalsekretariat und das fünfmonatige Doppelmandat sind nach Ansicht der GPK nicht ausreichend transparent kommuniziert worden.

Die FIN informierte die GPK im Oktober des Berichtsjahres darüber, dass sie die Hinweise der GPK in ihre Dispositionen einbeziehen werde. Sie hielt aber gleichzeitig auch daran fest, im vorliegenden Fall die nötigen Massnahmen ergriffen zu haben, die Interessenskonflikte wirksam vermieden hätten. Die GPK nahm die Stellungnahme der FIN zur Kenntnis. Sie sah gestützt darauf keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, weshalb sie das Geschäft im Berichtsjahr abschloss.

2.3.9 Weitere Aktivitäten

- **Vorwürfe gegen obersten Feuerwehrleiter:** Im November 2017 wurden in den Medien Vorwürfe gegen den Leiter Feuerwehren bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) erhoben. Unter anderem wurde der Vorwurf laut, dieser habe eine mit ihm befreundete Person zum „Kantonsexperten Helikopter Feuerwehr“ ernannt. Zudem habe er dessen Unternehmen 2016 zu einem von drei Vertragspartnern bei der „Fachausbildung Helikopter“ der GVB gemacht. Dies hatte die GPK veranlasst, von der VOL jene Abklärungen einzufordern, welche die Direktion ihrerseits von der GVB eingefordert hatte. Im März des Berichtsjahres setzte sich die GPK sowohl mit den zugestellten Abklärungsergebnissen der GVB, gemäss welcher die Vorwürfe zurückzuweisen seien, wie auch mit der Stellungnahme der VOL auseinander, in welcher diese zum Schluss kam, dass keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen nötig seien. Trotz einiger Unklarheiten stellte die GPK keinen weiteren Handlungsbedarf fest, nahm den Entscheid der VOL entsprechend zur Kenntnis und schloss das Geschäft ab. Im abschliessenden Schreiben zuhanden der VOL liess die GPK sich allerdings die Möglichkeit offen, sich in einer zukünftigen Prüfrunde der Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben vertiefter mit der GVB zu beschäftigen.
- **Mitbericht Sportstrategie:** Zu Beginn des Berichtsjahrs liess die GPK gegenüber der Sicherheitskommission (SiK) einen Mitbericht zum Bericht Sportstrategie zukommen. Im Fokus der GPK stand dabei die Talentförderung, mit der sie sich 2015 vertieft beschäftigt hatte (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2015, S. 21). Die Kommission war damals zum Schluss

gekommen, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsse, um Schulen, die Angebote im Bereich der Förderung von sportlich oder musisch Begabten anbieten, finanzielle Unterstützung zu leisten. Die Kommission verlangte ferner, dass eine Strategie erstellt werden müsse, die transparent macht, wo der Kanton die Schwerpunkte der Talentförderung setzt und mit welchen Mitteln er seine Ziele erreichen will. Im Mitbericht zuhanden der SiK hielt die GPK im Berichtsjahr fest, dass der Regierungsrat den von der GPK festgestellten Handlungsbedarf in allen Teilen anerkenne und mit der Strategie die wichtigsten Eckwerte der Talentförderung definiert habe. Zudem kündigte er an, die gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des Projekts REVOS 2020 (Revision Volksschulgesetz) zu erarbeiten. Alles in allem erachtete die GPK die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Hochbegabtenförderung als zweckmässig und zielführend. Die Strategie wurde vom Grossen Rat in der Märzsession mit Planungs-erklärungen zur Kenntnis genommen.

- **Investitionsstrategie für das Zentrum Paul Klee (ZPK):** Gestützt auf die Ergebnisse einer Sonderprüfung durch die Finanzkontrolle (FK) hatte die GPK 2016 von der ERZ eine Strategie verlangt, um die mittel- und langfristige Finanzierung des baulichen Unterhalts des ZPK sicherzustellen. Die entsprechende Auslegeordnung der ERZ liess die GPK der FK mit der Bitte um eine Einschätzung zukommen (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2017, S. 18). Die FK teilte die Beurteilung der GPK und bezeichnete die vorgeschlagene Strategie der ERZ als plausibel. Die Absichten der ERZ, die noch offenen Fragen bezüglich der Finanzierung von Investitionen zu klären und die Investitions- und Finanzierungsplanung über die verschiedenen Kulturinstitutionen abzustimmen, begrüsst die FK. Kritisch betrachtete sie vor allem den Detaillierungsgrad einiger Daten. In einem Schreiben an die ERZ hielt die GPK die Erwartung fest, dass die ERZ die von der FK monierten Punkte angeht und entsprechende Massnahmen trifft, um die Mängel der Strategie beheben zu können. Die von der FK angekündigte Überprüfung der Strategieumsetzung befürwortete die GPK in ihrem Schreiben an die ERZ ebenfalls. Die GPK beschloss, das Geschäft abzuschliessen.
- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Die GPK erhält seit 2014 den jährlichen Geschäftsbericht der Jeremias Gotthelf-Stiftung zur Kenntnisnahme. Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die frühere Oberaufsichtskommission (OAK) durch die Finanzkontrolle (FK) überprüfen liess. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK u.a. der POM empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu verstärken, worauf die POM seither den Geschäftsbericht der Stiftung nicht nur jährlich einfordert, sondern auch der GPK zustellt. 2017 hatte die GPK von der Stiftung eine detailliertere Berichterstattung verlangt (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2017, S. 21). Im Berichtsjahr konnte die GPK feststellen, dass die Stiftung ihren Anliegen im Geschäftsbericht 2017 nachgekommen ist. In einem Schreiben an die Stiftung begrüsst die GPK die Anpassungen, brachte aber auch zum Ausdruck, dass sie die Informationen zur Drittmittelakquirierung mit Sorge zur Kenntnis genommen habe. Im November informierte die Stiftung über einige Erfolge in der Drittmittelakquirierung 2018, welche insbesondere das Editionsprojekt vorläufig sicherstellen. Den Vorschlag des Stiftungsratspräsidenten zu einem Austausch mit der Kommission begrüsst die GPK und plant, diesen im nächsten Jahr nach Erhalt des Geschäftsberichts 2018 zu terminieren.
- **Strategische Ausrichtung des Inforama:** Nach verschiedenen Wechseln in der Leitung des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) einerseits und der Leitung des Inforama andererseits beschloss die GPK 2017, die strategische Ausrichtung des Inforamas und dessen Leitungsorganisation einer Untersuchung zu unterziehen. Zu diesem Zweck stellte sie der VOL verschiedene Fragen, wozu sie im Januar des Berichtsjahres grösstenteils

zufriedenstellende Antworten erhielt. Allerdings war es der GPK aufgrund des Umstands, dass die VOL in ihrer Antwort auf verschiedene Dokumente verwies, diese aber nicht beigelegt hatte, nur beschränkt möglich festzustellen, wie die strategische Ausrichtung und die Bildungsstrategie des Inforamas konkret ausgestaltet sind. In der Folge bat sie die VOL um die Zustellung dieser Unterlagen und um die Beantwortung von Anschlussfragen zur Frauenvertretung in der Geschäftsleitung des Inforama sowie zur interkantonalen Zusammenarbeit in der landwirtschaftlichen Bildung. Die GPK nahm zur Kenntnis, dass die Leistungen, welche das Inforama in verschiedenen Bildungsbereichen zu erbringen hat, vom kantonalen Amt für Mittelschulen und Berufsbildung (MBA) vorgegeben sind. Ebenso machten die Unterlagen der VOL deutlich, dass das Inforama seine Strategie sowie seine Ziele im Bildungsbereich in Kooperation mit dem MBA ausarbeitet und mindestens alle vier Jahre bespricht, wohingegen das Strategiegespräch mit dem LANAT jährlich stattfindet. Mit der Feststellung, dass das Inforama bei der Ausarbeitung der Beratungs- und der Bildungsstrategie zweckmässig vorgegangen ist, schloss die GPK das Geschäft ab.

2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA

2.4.1 Aufhebung des Wasserbauplans „Aarewasser“

Das Geschäft wird unter Trakt. 1.1. behandelt

2.4.2 Fruchtfolgeflächen

Die Prüfung der Umsetzung der Vorgaben zum Schutz der Fruchtfolgeflächen, die sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonalen Ebene bestehen, hatte die GPK zu verschiedenen Schlussfolgerungen kommen lassen (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2017, S. 26). Die Stellungnahme der JGK vom Januar des Berichtsjahres bot für die GPK keinen Anlass, an ihren Feststellungen Anpassungen vornehmen zu müssen. Mittels einer Medienmitteilung veröffentlichte sie daraufhin ihre Schlussfolgerungen und schloss das Geschäft damit ab. Für die Details verweist die GPK auf folgendes öffentliches Dokument:

- Kommission begrüsst Absicht, eine Bodenkarte zu erarbeiten ([Medienmitteilung vom 5. März 2018](#))

2.4.3 Kiesabbau- und Deponiewesen

Obschon die GPK inhaltlich ihre Beschäftigung mit der Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen bereits im Herbst 2017 mit der Vorberatung des Controllingberichts Abbau, Deponie, Transporte (ADT) abgeschlossen hatte, forderte die Angelegenheit die Kommission auch im Berichtsjahr. Es ging dabei um einen vertraulichen Sonderprüfungsbericht der Finanzkontrolle (FK), den diese im Auftrag der GPK 2017 erstellt und der Kommission zugestellt hatte und welcher der GPK für die Vorberatung des erwähnten Controllingberichts dienen sollte. Im Juli 2017 wurden aber durch eine Indiskretion wesentliche Erkenntnisse dieses FK-Berichts öffentlich.

Kurz vor der Beratung des Controllingberichts im Grossen Rat im November 2017 gingen bei der GPK gestützt auf das Informationsgesetz zwei Gesuche um Einsicht in diesen Bericht bzw. um Herausgabe desselben ein. Beide wies die GPK im Dezember 2017 ab. Ein Gesuchsteller, der kantonale Kies- und Betonverband, focht den Entscheid der GPK gestützt auf den Rechtsweg gemäss Informationsverordnung mit einer Beschwerde beim Grossen Rat an. Im Rahmen dieses Verfahrens machte die GPK im Schriftenwechsel mit dem Büro des Grossen Rates, das in diesem Verfahren als Instruktionsbehörde fungierte, nochmals deutlich, dass ein Recht auf Einsicht

in amtliche Akten nur besteht, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 17 Abs. 3 KV). Das Akteneinsichtsrecht bzw. Öffentlichkeitsprinzip bestehe somit schon von Verfassung wegen nicht absolut. Der Gesetzgeber habe weiter die in der Verfassung erwähnten möglichen Schranken verschiedentlich konkretisiert. So finde sich etwa im Informationsgesetz eine nicht abschliessende Aufzählung der überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen (vgl. Art. 29 IG). In Bezug auf den Grossen Rat habe der Gesetzgeber speziell rechtlich noch ausdrücklich festgelegt, dass Sitzungen und Beratungsunterlagen von Kommissionen nicht öffentlich seien. Solch generellen, gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip/Akteneinsichtsrecht seien vom Verfassungsgeber ausdrücklich für zulässig erklärt worden, weshalb schon aus diesen Gründen keine Akteneinsicht möglich sei. Die GPK zeigte aber auch auf, dass selbst bei einer Einzelfallprüfung sowohl überwiegende öffentliche Gründe (Vertraulichkeit der Kommissionsakten ist Voraussetzung für Funktionieren der Oberaufsicht) als auch überwiegende private Gründe (Geschäfts- und Berufsgeheimnisse) gegen die Herausgabe des Berichts sprechen würden, weshalb am Entscheid der GPK festzuhalten sei.

In der Märzsession des Berichtsjahres musste der Grosse Rat dann über diese Beschwerde entscheiden. Da das Parlament in einer Justizfunktion tätig werden musste, galten die strengereren Ausstandsregeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG). Demnach reicht schon der Anschein von Befangenheit, um einen Ausstand zu begründen. Dieser ungewohnt strenge Massstab sorgte im Grossen Rat für grosse Verunsicherung und Diskussionen. Darum liess das Parlament vor der eigentlichen Beratung dieses Geschäfts die Ausstandsfrage gutachterlich abklären. Inhaltlich entschied der Grosse Rat mit 70 Ja-Stimmen zu 57 Nein-Stimmen, einem Antrag zuzustimmen, der dem Eventualantrag des Kiesverbandes entsprach, womit der Grosse Rat diesem Einsicht in eine geschwärzte Fassung dieses Berichts gewährte. Mit der Durchführung der Schwärzung beauftragte der Grosse Rat das Büro unter Beizug der GPK, wobei die GPK-Mitglieder von diesem Beschluss ausgeschlossen waren, weil die GPK als Vorinstanz bei diesem Geschäft in den Ausstand zu treten hatte. Einige Tage nach dem Entscheid des Grossen Rates drückte der GPK-Präsident in einer offiziellen Erklärung im Ratssaal nicht nur seine Enttäuschung über den Entscheid als solchen aus. Er legte namens der Kommission auch dar, dass es diese als nicht angezeigt betrachtet, bei der Schwärzung mitzuhelfen. Die GPK habe sich in der Stellungnahme zuhanden des Büros stets klar geäussert, dass für sie eine Akteneinsicht nicht in Frage komme, auch nicht in einen teilweise geschwärzten Bericht. Für die GPK käme darum auch nur eine vollständige Schwärzung des Berichts in Frage.

Die Kommission wartete anschliessend den schriftlichen Entscheid des Grossen Rates ab. Nach vertiefter Prüfung entschied die GPK, auf einen Weiterzug des Urteils des Grossen Rates an die nächsthöhere Instanz zu verzichten. Dies obwohl sie weiterhin der festen Überzeugung war, dass das Akteneinsichtsgesuch des kantonalen Kies- und Betonverbandes aufgrund der klaren Rechtslage hätte abgelehnt werden müssen. Ausschlag gebend für den Verzichtentscheid der GPK war einerseits, dass es aus staatspolitischer Sicht für die Bürgerinnen und Bürger kaum verständlich gewesen wäre, wenn ein Organ, das im Auftrag des Grossen Rates handelt, einen Entscheid der übergeordneten Behörde angefochten hätte. Darüber hinaus ergaben rechtliche Abklärungen der Kommission, dass die GPK riskiert hätte, dass das zuständige Gericht auf die Beschwerde gar nicht hätte eintreten können, weil die GPK als Vorinstanz möglicherweise nicht legitimiert gewesen wäre, den vom Grossen Rat getroffenen Entscheid anzufechten. Vor allem aber sah die GPK im Verzicht auf einen Weiterzug die Chance, mit dem Beginn der neuen Legislatur einen Schlussstrich unter die Angelegenheit zu ziehen.

Ende des Berichtsjahrs nahm die GPK zur Kenntnis, dass der Regierungsrat auf Vorschlag des Büros des Grossen Rates hin Artikel 31 Absatz 4 der Informationsverordnung (IV) so änderte, dass dem Grossen Rat künftig in solchen Fällen keine Justizfunktion mehr zukommt, sondern direkt ein Gericht angerufen werden kann.

Interesse am vertraulichen Finanzkontrollbericht zeigte weiter auch die Wettbewerbskommission (Weko), die seit Anfang 2015 wegen mutmasslicher Preisabsprachen eine Untersuchung gegen verschiedene Kies- und Deponieunternehmen im Kanton Bern durchführt. Sie war bereits 2017 ein erstes Mal an die GPK gelangt mit der Bitte, ihr den Finanzkontrollbericht herauszugeben. Die GPK hatte dieses Begehren abgelehnt. Auf Wunsch der WeKo hin erläuterte das Kommissionspräsidium im Berichtsjahr ihre Haltung zusätzlich in einem Gespräch und bekräftigte diese später nochmals auf schriftlichem Weg. Die GPK betonte insbesondere, dass die weit reichenden Informationsrechte, über welche die parlamentarischen Aufsichtskommission verfügen, diesen kraft Verfassung „nur“ zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe zustehen, welche einzig in der parlamentarischen und damit politischen Kontrolle der Staatstätigkeit bestehe, dem Prüfen politischer Verantwortlichkeiten und dem Wahrnehmen demokratischer Verantwortung (vgl. Art. 81 Abs. 3 KV, Art. 4 GRG). Würden nun Unterlagen der GPK der WeKo zur Verfügung gestellt und damit zweckentfremdet, wäre nicht nur ihre Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet, sondern riskierte die GPK vor allem auch, dass sie künftig nicht mehr zu den nötigen Informationen käme, womit die GPK ihre Aufgabe in Zukunft nicht mehr vollauf wahrnehmen könnte und die parlamentarische Oberaufsicht im Kern gefährdet wäre. Entsprechend blieb die GPK bei ihrer Haltung, den gewünschten Bericht nicht herauszugeben.

2.4.4 Besuch des Staatsarchivs

Gemäss gängiger Praxis führt die GPK regelmässig Besuche bei ausgewählten Ämtern durch, um sich vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des betroffenen Amtes zu verschaffen. Zum Entscheid, das Staatsarchiv für einen solchen Besuch vorzusehen, haben den zuständigen Ausschuss BVE/JGK/STA zwei Gründe bewogen: Zum einen wurde die Aufmerksamkeit des Ausschusses durch die mediale Präsenz der Archivarbeiten zur Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 auf das Staatsarchiv gelenkt. Zum anderen erachtete der Ausschuss einen Besuch des Staatsarchivs als die ideale Möglichkeit, um in Erfahrung zu bringen, wie es um die vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Prüfung der möglichen Zusammenlegung des Archiv-, des Datenschutz- und des Informationsgesetzes bestellt ist, ein Anliegen, welches die Oberaufsichtskommission (OAK) bereits 2008 im Rahmen der Vernehmlassung zum Archivgesetz geäussert hatte. Der Ausschuss hatte dem Staatsarchiv respektive der Staatskanzlei im Hinblick auf den Besuch vorgängig schriftliche Fragen unterbreitet. Durch die umfassenden Informationen und den Besuch vor Ort erhielt die GPK einen guten und spannenden Einblick in die Tätigkeiten und Herausforderungen des Staatsarchivs. Neben den sehr aufschlussreichen Ausführungen zur Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 bot für die GPK vor allem auch der Hinweis, dass die Kosten für die Archivierung digitaler Dokumente jene für die Archivierung von Papierakten übersteigen, Anlass zur Diskussion. Dasselbe galt auch für die Ausführungen zur Datensicherung im digitalen Zeitalter.

Die GPK nahm die Antworten und Ausführungen des Staatsarchivs und der Staatskanzlei zu ihren Fragen zur Kenntnis. Da sich aufgrund des Besuchs kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die GPK ergab, beschloss sie im Berichtsjahr, das Geschäft abzuschliessen.

2.4.5 Reporting Standplätze für Fahrende

Bei der Verabschiedung des Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 hatte der Grosse Rat den Antrag überwiesen, dass der Regierungsrat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) jährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten sowie die laufende Kostenentwicklung pro Standort informieren soll. Der Antragssteller hatte in seinem Votum allerdings darauf hingewiesen, dass auch die GPK als Empfängerin der verlangten Informationen in Frage kommen

würde. Die Präsidenten der beiden Kommissionen einigten sich darauf, dass das Reporting an die GPK erfolgen solle. Um dem Wunsch des Grossen Rates nach einer schlanken Berichterstattung Folge zu leisten, beschränkte sich die GPK darauf, der JGK vier Fragen vorzugeben, die diese im Rahmen eines jährlichen Schreibens beantworten sollte. Im August des Berichtsjahres erhielt die GPK von der JGK den zweiten Bericht. Darin gab die JGK zwar auf alle Standardfragen Antworten, unterliess es aber, aktiv darauf hinzuweisen, dass der Zeitplan im Vergleich zum Vorjahr angepasst worden war. Aufgrund der Auswertung des Reportings beschloss die GPK, der JGK verschiedene Anschlussfragen zu stellen, vor allem betreffend Zeitplan sowie auch betreffend Risiko eines Enteignungsverfahrens in Muri b. Bern. In ihrem Antwortschreiben legte die JGK dar, dass aufwändige Zusatzabklärungen die Ursache für die zeitlichen Verzögerungen in den drei Projekten darstellen. Zwar konnte die GPK die Ursache der Verzögerungen nachvollziehen, allerdings war sie erstaunt über die Notwendigkeit der verzögernden Abklärungen, zumal die JGK im Rahmen der letztjährigen Berichterstattung den Baubeginn an den drei Standorten noch auf Ende 2018/Anfang 2019 angesetzt hatte. Die GPK liess der JGK im Dezember des Berichtsjahres schliesslich folgende Feststellungen zukommen:

- Unverständlich war für die GPK, dass es die JGK unterlassen hatte, über die absehbaren Verzögerungen unter Punkt 1 ihrer Berichterstattung (Wie ist der gegenwärtige Stand der einzelnen Projekte (Umsetzung der Arbeiten, Abweichungen vom Zeitplan, etc.)?) proaktiv zu informieren. Dies obwohl der Grosse Rat den Kredit bekanntlich mit der klaren Auflage überwiesen hatte, dass der Regierungsrat Bericht erstatten müsse und der damalige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor im Rahmen der Debatte „grösstmögliche Transparenz“ versprochen hatte.
- Dass die JGK im ersten Bericht den Baubeginn an den drei Standorten noch auf Ende 2018/Anfang 2019 angesetzt hatte, ein Jahr später aber von einer substantiellen Verzögerung von rund zwei Jahren ausgeht, liess die GPK zudem an der Qualität der Planungsarbeiten zweifeln.
- Kritisch betrachtete die GPK schliesslich auch der Umstand, dass die JGK die Kosten für den Kanton bei einem allfälligen Enteignungsverfahren in Muri b. Bern nicht ansatzweise abschätzen konnte. Hierbei stellt sich unmittelbar die Frage, ob die JGK dem Risiko eines solchen Verfahrens während der Planung zu wenig Gewicht beigemessen respektive das Risiko gar nicht erkannt hatte.

Die GPK wird sich im Rahmen der Berichterstattung 2019 wieder mit dem Thema befassen und über eine allfällige Stellungnahme der JGK zu den Feststellungen im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

2.4.6 Begleitende Oberaufsicht: Neuer Wankdorfplatz Bern

Seit 2011 liess sich zunächst die Oberaufsichtskommission (OAK) und seit 1. Juni 2014 die GPK im Sinne der begleitenden Oberaufsicht halbjährlich über den Stand des Projekts „Neuer Wankdorfplatz“ informieren. Obwohl die Bauarbeiten Ende 2012 abgeschlossen werden konnten und die GPK die Kadenz der Berichterstattung senkte, beschäftigte das Geschäft die GPK weiter. Nachdem 2017 bezüglich der Nachtragsforderungen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im Schlichtungsverfahren eine Einigung erzielt werden konnte, erhielt die GPK im März des Berichtsjahres den letzten Statusbericht der BVE. Demnach habe die ARGE basierend auf dem Schlichtungsvorschlag ihre Schlussabrechnung eingereicht, die der Kanton bereits bezahlt habe. Ebenso seien die restlichen offenen Verträge abgerechnet und abgeschlossen worden. Weiter hielt die BVE im Schlussreporting fest, dass sämtliche Zahlungen innerhalb des bewilligten Kreditrahmens erfolgt seien und der vom Grossen Rat genehmigte Kredit (netto) um rund 4,1 Mio. CHF unterschritten worden sei. Die GPK kam zum Schluss, dass eine der zentralen Fragen während der Begleitung durch die GPK, nämlich ob das Projekt innerhalb des Kreditrahmens abgerechnet werden könne, damit beantwortet worden sei. Allerdings stellte die GPK gleichwohl ge-

wisse Holprigkeiten und offene Fragen fest, so zum Beispiel, warum trotz klarer Kreditunterbrechung im Verlauf der Realisierung dennoch ein Zusatzkredit beantragt werden musste. Die Kommission entschied, die Begleitung des Projekts zwar definitiv abzuschliessen, das Projekt aber in die Auswahl möglicher Kreditgeschäfte für eine Vollzugsprüfung durch die Finanzkontrolle aufzunehmen (vgl. Kapitel 2.1.1)

2.4.7 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) als Grossprojekt für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Noch im selben Jahr hatte zum Auftakt der begleitenden Oberaufsicht ein gemeinsames Treffen mit der BVE stattgefunden, an welchem die Modalitäten des künftigen, halbjährlichen Reportings vereinbart wurden und die Ausschussmitglieder das Thema der Schwarzarbeit auf kantonalen Baustellen ansprachen (vgl. Kap. 2.4.8).

Aus dem zweiten und dritten Reporting, welche die BVE der GPK per Ende April respektive per Ende Oktober des Berichtsjahres zustellte, ging hervor, dass sich das Projekt bezüglich Kosten, Termine wie auch Risiken auf Kurs befindet. Dies nahm die GPK jeweils mit Befriedigung zur Kenntnis. Irritiert war sie allerdings darüber, dass die BVE die GPK nicht über eine von der Finanzkontrolle (FK) durchgeführte Prüfung informiert hatte. Gemäss Quartalsbericht der FK per 30. Juni 2018 hatte diese bei ihrer Prüfung verschiedene Optimierungspotentiale festgestellt. Irritierend war dies für die GPK deshalb, weil die BVE anlässlich des oben erwähnten Auftakttreffens 2017 der GPK explizit zugesichert hatte, ihr Prüfberichte der Finanzkontrolle jeweils unaufgefordert zuzustellen. Im Dezember des Berichtsjahres forderte die GPK die BVE in der Folge auf, ihr den entsprechenden Finanzkontroll-Bericht nachzureichen. Über dessen Auswertung sowie auch über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht wird die GPK entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

2.4.8 Aufsicht im Bereich Arbeitsmarkt

Ende September 2016 berichteten verschiedene Printmedien über Unregelmässigkeiten und Verstösse gegen das Arbeitsrecht, die auf der Baustelle des kantonalen Werkhofs Loveresse festgestellt worden waren. Die GPK hatte sich in der Folge diesem Thema angenommen und war zum Schluss gekommen, dass das Vorgehen des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) im konkreten Fall angemessen war (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2017, S 24). Die Kommission beschloss, das Thema Schwarzarbeit am Beispiel des Bauvorhabens beim Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee, mit dem sich die GPK im Rahmen der begleitenden Oberaufsicht beschäftigt (vgl. Kap. 2.4.7), nochmals aufzugreifen.

Anlässlich der Auftaktsitzung zur begleitenden Oberaufsicht wurde die GPK darauf aufmerksam, dass die Form des Informationsaustauschs zwischen der BVE und der VOL betreffend Verdachtsfällen von Schwarzarbeit nicht optimal funktioniert. Sie entschied deshalb, der VOL bezüglich der Rolle des Amtes für Berner Wirtschaft, welches gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit die Verantwortung für Arbeitsmarktkontrollen trägt, verschiedene Fragen zu stellen. Gestützt auf die Antworten der VOL vom Januar des Berichtsjahres kam die GPK zu verschiedenen Empfehlungen:

- Da es sich beim Kanton um einen bedeutenden Bauherren handelt und Vorkommnisse von Schwarzarbeit auf Baustellen, bei denen der Kanton Bauherr ist, ein grosses öffentliches Interesse wecken können, empfiehlt die GPK zu überprüfen, ob man den kantonalen Baustellen bei den Arbeitsmarktkontrollen ein grösseres Gewicht zukommen lassen sollte. Infolgedessen müssten die Leistungsvereinbarungen mit der Arbeitsmarktkontrolle

Bern (AMKBE) allenfalls angepasst werden. Zu prüfen wäre gleichzeitig, ob bei Arbeitsmarktkontrollen jeweils der Bauherr erfasst werden könnte – aufgrund des verstärkten öffentlichen Interesses insbesondere im Fall von Baustellen der öffentlichen Hand.

- Die VOL soll dem am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) Folge leisten und künftig sicherstellen, dass Informationen über den Fortgang von Verfahren konsequent ausgetauscht werden.
- Der VOL wird schliesslich empfohlen zu prüfen, inwiefern Artikel 11 des Arbeitsmarktgesetzes (AMG), welches die Ausführung des BGSA im Kanton Bern regelt, eine Möglichkeit bietet, die BVE bei Verdachtsfällen auf Schwarzarbeit direkt und ohne Amtshilfeverfahren zu informieren.⁸

Die Stellungnahme der VOL vom März des Berichtsjahres gab keinen Anlass, die Empfehlungen zu revidieren. Die GPK beendete nach der Kenntnisnahme der Stellungnahme folglich ihre Untersuchung zum Thema Schwarzarbeit.

2.4.9 Weitere Aktivitäten

- **Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung aus verschiedenen Gründen als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2017 der BBSA. Gemäss diesem wiesen die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen eine Bilanzsumme von gesamthaft 175,3 Mrd. Franken auf, die freiburgischen eine von 8 Mrd. Franken. Dem Bericht war ausserdem zu entnehmen, dass per 1. Januar 2018 ein revidiertes Gebührenreglement in Kraft getreten ist, gemäss welchem bei positiven Ergebnissen der Gebührenüberschuss proportional zu den erhobenen Grundgebühren rückvergütet wird. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA kamen im Bericht zum Schluss, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei. Insbesondere ist die Rückzahlung des vom Kanton zur Verfügung gestellten Dotationskapitals auf gutem Weg.
- **Strafverfahren gegen ehemaligen stellvertretenden (stv.) Regierungstatthalter:** Als im Berichtsjahr eine Sonntagszeitung darüber berichtete, dass gegen einen ehemaligen stellvertretenden Regierungstatthalter des Kantons Bern ein Verfahren wegen häuslicher Gewalt gestartet worden sei, nahm die GPK das Thema auf und wollte von der JGK wissen, zu welcher Zeit wer davon gewusst hat und wie darauf reagiert worden ist. Die JGK hat der GPK darauf in einer umfassenden Chronologie aufgezeigt, wer wann wie gehandelt hat. In einem ersten Schritt klärten die zuständigen Stellen, wer überhaupt zuständig ist, um bei einem stellvertretenden Regierungstatthalter personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Die Abklärungen ergaben, dass dies nicht die Geschäftsleitung der Regierungstatthalter ist, sondern der JGK-Direktor. Rund drei Monate, nachdem die JGK vom Fall Kenntnis erhalten hatte, und die JGK verschiedene Massnahmen ergriffen oder vorbereitet hatte, reichte der stellvertretende Regierungstatthalter schliesslich selber seine Kündigung ein. Dies nachdem er vorher zweimal Fristen für die Unterzeichnung von Aus-

⁸ Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme (siehe Erläuterung dazu in der Fussnote 2) darauf hin, dass kein rechtlicher Spielraum dafür bestehe und es sogar gesetzeswidrig wäre, weitergehende Informationen zwischen nicht am Schwarzarbeitsvollzug beteiligten Behörden ohne Amtshilfeverfahren auszutauschen. Die Bundesgesetzgebung sei hier abschliessend.

trittsvereinbarungen hatte verstreichen lassen. Die GPK kam zum Schluss, dass das Vorgehen der JGK insgesamt nachvollziehbar war. Sie sah keinen zusätzlichen Handlungsbedarf und schloss das Geschäft ab.

- **Mitbericht zur Revision des Wasserversorgungsgesetzes:** Ende des Berichtsjahres hat sich die GPK in einem Mitbericht an die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zur Teilrevision des Wasserversorgungsgesetzes geäußert. Im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung zur Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ (vgl. Kapitel 1.1) gelangte die GPK zu Erkenntnissen zur finanziellen Lage des Trinkwasserfonds, dessen Speisung und Ausschüttung im Wasserversorgungsgesetz geregelt ist. Die GPK brachte in ihrem Mitbericht Zweifel zum Ausdruck, ob die vorgeschlagenen Massnahmen genügen, um den massiv unterfinanzierten Fonds in absehbarer Zeit ins Gleichgewicht zu bringen. Obwohl die Fristigkeit, bis wann Gesuche für Beiträge aus dem Wasserfonds eingereicht werden können, im Gesetz und in der dazugehörigen Verordnung nur sehr vage geregelt sind, schafft die vorgeschlagene Teilrevision nach Auffassung der GPK keine Klarheit. Die GPK zeigte sich in der Stellungnahme schliesslich auch irritiert darüber, dass kritische Feststellungen der Finanzkontrolle zur Vernehmlassungsvorlage des Wasserversorgungsgesetzes im Vortrag mit keinem Wort erwähnt werden. Sie bat die BaK deshalb darum, das Geschäft kritisch zu prüfen und sich vorzubehalten, das Geschäft zurückzuweisen, falls auf die offenen Fragen von der BVE keine plausiblen Antworten gegeben werden können.

2.5 Ausschuss GEF/POM

2.5.1 Harmonisierung der Aufsicht über kantonale Heimbereiche

Das Geschäft wird unter Traktandum 1.2. abgehandelt.

2.5.2 Besuch des Amtes für Justizvollzug

Im Herbst 2017 hatte sich die GPK dafür entschieden, sich das Amt für Justizvollzug (AJV) auf der Mittel- und Langfristplanung für einen Amtsbesuch vorzumerken. Auslöser dafür waren in erster Linie öffentlich erhobene Vorwürfe rund um die Justizvollzugsanstalt Thorberg gewesen. Mit der Umstrukturierung des ehemaligen Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung in das AJV, der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie und der interkantonalen Zusammenarbeit im Rahmen des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz lagen der GPK zugleich aber weitere Themen vor, die im Rahmen des geplanten Besuchs thematisiert werden könnten. Im Berichtsjahr rissen die Negativschlagzeilen zur Justizvollzugsanstalt Thorberg nicht ab. Sie führten schliesslich dazu, dass die GPK entschied, mit dem Amtsbesuch nicht mehr länger zu warten. Er fand im November statt. Da die Stelle des Amtsleiters/der Amtsleiterin zum Zeitpunkt des Besuchs vakant war, nahm nebst dem Polizei- und Militärdirektor der stellvertretende Amtsvorsteher, der das Amt interimistisch leitete, am Gespräch teil. Einige Wochen vor dem Besuch hatte die Finanzkontrolle (FK) zuhanden der Finanzkommission (FiKo) einen Bericht vorgelegt, in welchem sie über ihre von der FiKo in Auftrag gegebene Sonderprüfung zu personellen Fragen rund um die Strafvollzugsanstalt Thorberg Auskunft gegeben hatte. Die FiKo stellte dem zuständigen Ausschuss der GPK den Sonderprüfbericht zur Verfügung. Dessen Ergebnisse wurden von der GPK beim Amtsbesuch ebenso thematisiert wie die laufende Umstrukturierung des Amtes, sowie Fragen rund um die Führung und potenzielle Interessenkonflikte. Ebenfalls Thema waren die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung der Justizvollzugsanstalt Thorberg, über welche die POM kurz vor dem Besuch die Öffentlichkeit informiert hatte.

Der zuständige Ausschuss erlebte beim Amtsbesuch ein offenes Gespräch, bei dem er umfassend informiert wurde. In ihrer schriftlichen Stellungnahme zuhanden der POM hielt die GPK Ende Jahr positiv fest, dass sie bei den anwesenden Vertretern von POM und AJV ein ernsthaftes Problembewusstsein erkennen konnte und diese gewillt schienen, nach mehreren Jahren der Unruhe substanzielle Korrekturen vorzunehmen und die Situation nachhaltig zu verbessern. In Bezug auf gewisse Einzelaspekte machte die GPK allerdings auch kritische Feststellungen:

- **Besetzung der Amtsleitung / Reorganisation im Amt:** Im Nachgang zum Besuch wurde bekannt, dass ab 1. Januar 2019 die bisherige Leiterin des Geschäftsfelds „Haft“ die Amtsleitung übernehmen würde. Die GPK begrüsst den Entscheid zwar insofern, als mit einer raschen Besetzung sichergestellt werden könne, dass die neue Amtsleitung die künftigen Strukturen, die gerade überprüft werden, aktiv mitprägen könne. Die interne Stellenbesetzung ist aus Sicht der GPK allerdings deshalb heikel, weil es in der jüngeren Vergangenheit im Amt bereits zu verschiedenen Rochaden über die Hierarchiegrenzen hinweg gekommen ist. Die neue Amtsleiterin wird künftig Vorgesetzte sein von mehreren ihr bislang über- oder zumindest gleichgestellten Personen. Eine externe Stellenbesetzung hätte den Vorteil gehabt, dass die Amtsführung eine Aussensicht eingebracht hätte und Strukturen und Abläufe unbelastet hätte durchleuchten können.
- **Interessenkonflikte/Reputationsrisiken:** Nach wie vor sehr kritisch sah die GPK die potenziellen Interessenkonflikte, die namentlich in Bezug auf den aktuellen interimistischen Amtsvorsteher bestehen, dessen Lebenspartnerin als stellvertretende Direktorin der Strafvollzugsanstalt Thorberg arbeitet. Selbst wenn für gewisse Konstellationen, zum Beispiel ein allfälliger Ausfall des Thorberg-Direktors, klare Vorgaben und Ausstandsregeln bestehen, bleibt in den Augen der GPK diffus, wie Interessenkonflikte im konkreten Amtsallday verhindert werden. Nach Auffassung der GPK hat die Arbeit des interimistischen Amtsvorstehers praktisch immer mehr oder weniger direkte Auswirkungen auf die Justizvollzugsanstalt Thorberg. Wegen des offensichtlichen Potenzials für Interessenkonflikte war für die GPK die Ernennung des stellvertretenden Amtsvorstehers zum interimistischen Amtsvorsteher fragwürdig – selbst wenn damit nur eine Übergangsphase überbrückt wurde. Die GPK hätte es vorgezogen, wenn die Amtsleitung interimistisch von einer externen Person geführt worden wäre.

Die GPK forderte die POM dazu auf, die Kommission zu gegebener Zeit über die Erkenntnisse des externen Coachs zu informieren, der dem Thorberg-Direktor im Berichtsjahr zur Seite gestellt wurde. Die GPK wird ihre Beschäftigung somit auch im Jahr 2019 fortsetzen.

2.5.3 Nachnutzung ehemaliges Jugendheim Prêles

Die fehlende Wirtschaftlichkeit des Jugendheims Prêles, das nach einer 38,2 Mio. Franken teuren Erweiterung und Sanierung ungenügend ausgelastet gewesen war und geschlossen werden musste, veranlasste die GPK im Oktober 2015, die Ursachen, die zu dieser Situation geführt hatten, politisch aufzuarbeiten. Die Kommission legte im Bericht „Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles“, den der Grosse Rat am 24. November 2016 mit 132 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zur Kenntnis nahm, über ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen Rechenschaft ab.

Der Umstand, dass für die Gebäulichkeiten des ehemaligen Jugendheims eineinhalb Jahre nach Kenntnisnahme des GPK-Berichts noch immer keine Nachnutzung gefunden werden konnte, liess die Kommission im Frühling des Berichtsjahrs aktiv werden. Die GPK stellte der POM eine Reihe von Fragen, die die POM ausführlich beantwortete. Gleichwohl konnte die POM die Vorbehalte der GPK nicht ausräumen. In einer Stellungnahme zuhanden der POM anerkannte die GPK zwar, dass für die landwirtschaftlichen Gebäude sowie die zwei Wohnhäuser am Standort

„La Praye“ rasch Anschlusslösungen gefunden worden seien. Dies treffe indes nicht zu für die Suche nach Nachnutzungsmöglichkeiten für den Standort „Châtillon“. Wenn sich die GPK die Aktivitäten der POM – unter Beizug der BVE – seit dem Schliessungsentscheid vergegenwärtige, werde deutlich, dass sich die POM jeweils nur mit einer einzigen Nachnutzungslösung intensiver beschäftigt habe. Zunächst habe die POM während fast eineinhalb Jahren die Absicht verfolgt, die leerstehenden Räumlichkeiten als Ausschaffungsgefängnis zu nutzen. Die kostspieligen Anforderungen des Bundesamtes für Justiz an eine solche Anstalt und das Hinauszögern des Entscheides des Straf- und Massnahmenvollzugskonkordates, ob in Prêles zusätzlich zu den kantonalbernerischen Plätzen auch Konkordatsplätze geschaffen werden sollen, hätten die POM von diesen Plänen abrücken lassen. In einer zweiten Phase habe der Kanton die Eignung der Infrastruktur für den Straf- und Massnahmenvollzug geprüft und sei dabei zum Schluss gekommen, dass diese erst mittelfristig – in Verbindung mit der Erstellung eines Neubaus auf den vorhandenen Landreserven – gegeben sein könnte. Mangels anderer geeigneter und wirtschaftlich nachhaltiger sowie rasch realisierbarer Nachnutzungen erwog die POM dann, den Standort „Châtillon“ Mitte 2019 als Rückkehrzentrum vorzusehen.

Die GPK stellte fest, dass die Fokussierung auf eine Option nicht dazu geführt hat, dass rascher eine Lösung gefunden werden konnte. Im Gegenteil: Es führte dazu, dass die POM nach Aufgabe eines bestimmten Plans die Suche immer wieder von neuem starten musste und so unnötig viel Zeit verloren ging. Die GPK hätte es begrüsst, wenn die POM unmittelbar nach dem Schliessungsentscheid 2016 eine breite Auslegeordnung vorgenommen hätte, indem sie alle möglichen Nutzungsoptionen zusammengetragen und anhand verschiedener Kriterien (Eignung der vorhandenen Infrastruktur, möglicher Realisierungszeitpunkt, mögliche Nutzungsdauer, Anpassungskosten, Risiken, Wirtschaftlichkeit, etc.) eine Beurteilung vorgenommen hätte, wie die leerstehenden Räumlichkeiten kurz-, mittel- und langfristig am besten hätten genutzt werden können. Denn ob der Standort „Châtillon“ 2019, drei Jahre nach dem Schliessungsentscheid, mit der Umwandlung in ein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende tatsächlich einer zweckmässigen und nachhaltigen Nutzung zugeführt werden kann, ist für die GPK alles andere als sicher. Inzwischen wird die vorgesehene Nachnutzung in einem politisch breit abgestützten Vorstoss auf jeden Fall in Frage gestellt (Motion 265-2018 „Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten“).

Die POM reagierte auf die Stellungnahme der GPK ihrerseits mit einem Schreiben. Darin legt sie ausführlich dar, von welchen Überlegungen sie sich bei der Suche nach Nachnutzungen leiten liess. Das entscheidende Motiv für die ursprüngliche Idee, die Räumlichkeiten für ein Ausschaffungsgefängnis zu nutzen, sei gewesen, möglichst viele der Angestellten des Jugendheims ohne Unterbruch weiterbeschäftigen zu können. Ohne diese Bemühungen wären die Infrastrukturen des ehemaligen Jugendheims laut POM in den Liegenschaftsbestand des Kantons zurückgeführt worden und das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hätte unabhängig von der POM nach einer geeigneten Nachnutzung suchen müssen. Die POM führte zudem aus, dass die Fachleute des AGG überzeugt gewesen seien, dass für die Räumlichkeiten abgesehen von einer Nutzung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs kein anderweitiger kantonaler Bedarf bestehe und die Marktchancen für die Vermietung oder den Verkauf gering seien.

Die Kommission hat die Stellungnahme der POM zur Kenntnis genommen, bleibt aber bei ihrer Haltung, dass eine saubere Auslegeordnung nötig gewesen wäre, nachdem die Schliessung des Jugendheims beschlossen worden war.

2.5.4 Besuch Sozialamt

2017 stattete die GPK dem Sozialamt einen Besuch ab. Der Ausschuss führte den Besuch zweigeteilt durch, indem er sich zuerst mit Vertretern des Amtes traf und in einem zweiten Schritt mit

Vertretern der Direktion. Ziel dieses Vorgehens, das die GPK bei früheren Besuchen auch schon angewendet hatte, war es, beiden Seiten gebührend Platz und Gehör einzuräumen. Am Tag des Amtsbesuchs machten die Amtsvorsteherin und der stellvertretende Amtsvorsteher öffentlich, dass sie gekündigt hätten und das Sozialamt demnächst verlassen würden. Die beiden Abgänge passten zum Bild, das die GPK beim Amtsbesuch erhielt. Es wurde offenkundig, dass die Zusammenarbeit zwischen Amt und Direktion verbesserungsfähig ist. Nach einer vertieften Analyse der mündlichen Ausführungen beim Besuch forderte die GPK sowohl vom Sozialamt als auch von der Direktion weitere Unterlagen an. Nach Analyse aller zur Verfügung stehender Informationen gelangte die GPK Ende 2017 zu einer Reihe von Feststellungen, die sie der GEF und dem Sozialamt zusandte, mit der Aufforderung, dazu Stellung zu beziehen.

- Die GPK anerkannte, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in verschiedenen Verordnungen und Reglementen definiert sind und gelangte zum Schluss, dass diese einen klaren, zweckmässigen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Direktion und Amt bilden.
- Handlungsbedarf sah die GPK bei der Umsetzung der Vorgaben: Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialamt und der Direktion, namentlich dem Generalsekretariat, war zum Zeitpunkt des Besuchs durch die GPK stark belastet. Die GPK nahm mit Besorgnis zur Kenntnis, wie Sozialamt und Direktion eher gegen- als miteinander arbeiteten. Eines der grundlegenden Probleme bestand nach Auffassung der GPK darin, dass die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zwischen Direktion und Amt verwischt waren. Es ist nicht stufengerecht, wenn sich das Generalsekretariat beispielsweise in die Ausarbeitung von Einzelverfügungen der Opferhilfe einmischt. Dies widerspricht nicht nur der Forderung nach Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand (vgl. Art. 24 Abs. 2 Bst. e OrG), sondern wird möglicherweise auch dem Führungsgrundsatz, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zweckmässig zu delegieren (vgl. Art. 24 Abs. 2 Bst. d OrG) nicht ausreichend gerecht. Die intensive Einflussnahme der Direktion im Bereich der Opferhilfe ist auch darum nicht nachvollziehbar, weil der von der Direktion vorgegebene Zielwert für diese Abteilung (Zahl der Beschwerden liegt im Verhältnis der Gesamtzahl an Verfügungen unter zehn Prozent) in allen drei Quartalen des Jahres 2017 erreicht worden war und sich daraus kein zwingender Handlungsbedarf aus der übergeordneten Sicht der Direktion ableiten liess.
- Eine Verwischung der Verantwortlichkeit erkannte die GPK auch bei der Ausarbeitung des Sozialhilfegesetzes. Ein erstes Aussprachepapier des Sozialamtes wurde vom Regierungsrat zurückgewiesen. In der Folge nahm sich das Generalsekretariat dem Geschäft an und erarbeitete ein zweites Aussprachepapier. Dies, obwohl in der Geschäftsordnung der GEF festgehalten ist, dass es in der Verantwortung der Ämter liegt, Regierungsratsgeschäfte „unterschriftsreif“ vorzubereiten (vgl. Art. 16 GO GEF).
- Dass unter solchen Umständen – kombiniert offenbar mit fehlender Wertschätzung – die Motivation der Mitarbeitenden des Sozialamtes gelitten hatte, war für die GPK nachvollziehbar. Eine Fluktuation von über zehn Prozent und der Weggang der ganzen Amtsleitung warfen nach Auffassung der GPK Fragen auf – zumal sich die GEF im Leitbild dazu verpflichtet hat, eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit zu erreichen.

Im Berichtsjahr wertete die GPK die Stellungnahmen von GEF und Sozialamt aus. Die GEF betonte, dass die Instrumente zur betriebswirtschaftlichen Führung im Sozialamt nur in Ansätzen vorhanden seien und unbedingt ausgebaut werden müssten. Kein Verständnis hatte der Gesundheits- und Fürsorgedirektor für die Kritik an der Ausarbeitung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes. Es verstehe sich von selbst, dass er andere Wege beschreiten müsse, wenn ein von den entsprechenden Fachämtern vorbereitetes Papier vom Regierungsrat wegen ungenügender Qualität zurückgewiesen würde. Generell diene es der Qualität, wenn sich verschiedene fach-

kompetente Personen in der Direktion zu einem Dossier äussern. Das Sozialamt verzichtete darauf, materiell Stellung zu nehmen. Der interimistische Amtsvorsteher äusserte jedoch Bereitschaft, der GPK auf deren Wunsch hin nach Abschluss seines befristeten Mandats zur Zusammenarbeit des Amts mit der Direktion Bericht zu erstatten. Er tat dies Mitte Jahr, indem er der Kommission Auszüge aus seinem Abschlussbericht zukommen liess, den er im Mai 2018 dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor übergeben hatte. Dessen Ausführungen bestätigten die Feststellungen der GPK von Ende 2017 und zeigten auf, dass auch ein halbes Jahr nach dem Besuch immer noch Handlungsbedarf bestand. Um die Aufgabenteilung zwischen Direktion und Amt zu verbessern, brauche es von beiden Seiten ein entsprechendes Verständnis sowie vom Generalsekretariat zusätzliche Veränderungsbereitschaft.

Die GPK entschied, vorerst abzuwarten, wie die GEF die Empfehlungen umsetzt. 2019 oder 2020 will sie die Situation im Amt im Rahmen einer Nachkontrolle erneut überprüfen.⁹

2.5.5 Aufsichtsrolle des Kantons im Bereich der Spitex

Der medial ausgetragene Konflikt zwischen der operativen und strategischen Führung der Spitex Bern führte im Februar des Berichtsjahres dazu, dass eine öffentliche Diskussion über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich Spitex angestossen worden ist. Aufgrund dieser Ereignisse hat die GPK beschlossen, sich mit der Aufsichtspflicht des Kantons über Spitex-Organisationen zu befassen. Zu diesem Zweck bat die Kommission die GEF, ihr darzulegen, welche Aufsichtspflichten die Direktion im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause hat und wie sie diese wahrnimmt respektive wahrgenommen hat. Da die GEF im Februar des Berichtsjahres kommuniziert hatte, eine Sonderprüfung der Spitex-Organisationen vorzunehmen, entschied die GPK ausserdem, den entsprechenden Bericht einzufordern.

Gestützt auf eine Analyse der erhaltenen Antworten der GEF konnte die GPK feststellen, dass sich die Aufsichtspflicht des Kantons im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause in drei Bereiche gliedern lässt. Im Rahmen der präventiven Aufsicht prüft der Kanton, ob eine Spitex-Organisation eine Betriebsbewilligung erhält. Risikobasiert erfolgen die begleitende Aufsicht und die finanzielle Aufsicht über die Organisationen, die als Leistungsvertragspartner und Staatsbeitragsempfänger unter anderem auch dem Staatsbeitragsgesetz (StBG) unterliegen. Ebenso nahm die GPK zur Kenntnis, dass das Alters- und Behindertenamt (ALBA) beschlossen hatte, den Bereich der ambulanten Pflege in die Konzepterarbeitung zur begleitenden Aufsicht im stationären Bereich aufzunehmen. Gemäss Ansicht der GPK könnte ein solches Konzept dazu beitragen, Lücken in der teilweise risikobasierten Aufsicht zu schliessen und eine Gesamtübersicht über die Aufsichtstätigkeit des Kantons im ambulanten wie auch stationären Pflegebereich zu ermöglichen.

Ende des Berichtsjahres erhielt die GPK den Ergebnisbericht über die Finanzprüfung der Spitex Genossenschaft Bern und der Spitex Seeland AG, welchen die GEF bei der KPMG AG in Auftrag gegeben hatte. Die Auswertung der Ergebnisse wird die GPK 2019 vornehmen, weshalb sie im nächsten Tätigkeitsbericht über ihre Erkenntnisse berichten wird.

⁹ Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme (siehe Erläuterung dazu in der Fussnote 2) fest, dass es bei den von der GPK dargestellten Friktionen „in keiner Art und Weise um kompetenzüberschreitende Einflussnahme“ gegangen sei, sondern vielmehr darum, fachliche Kompetenzen in der Direktion zusammenzubringen und Grundlagen zu klären. So sei im Bereich der Opferhilfe beispielsweise eine konsolidierte Verständigung erreicht worden, wie bei Gesuchstellenden für Opferhilfe vorzugehen sei, die gleichzeitig rechtskräftig verurteilte Täter des in Fragen stehenden Ereignisses seien. Mit dem Amtsantritt der neuen Führung des Sozialamtes im ersten Semester 2018 habe sich die Zusammenarbeit zwischen Direktion und Amt stark verbessert. Sie sei heute von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

2.5.6 Justizvollzugsstrategie

Die GPK hatte bei der Beschäftigung mit einem Prüfbericht der Finanzkontrolle zur finanziellen Steuerung der Konkordatsanstalten vor einigen Jahren entschieden, sich vorzubehalten, zur Justizvollzugsstrategie bei deren Vorliegen einen Mitbericht zu verfassen. Der Regierungsrat hatte gegenüber dem Grossen Rat mehrmals und über verschiedene Kanäle in Aussicht gestellt, dass sich das Parlament zu dieser Strategie äussern könne. Überraschend entschied der Regierungsrat Anfang 2018, die Strategie dem Grossen Rat nicht vorzulegen. Stattdessen stellte die POM in vier von acht ständigen Kommissionen, darunter auch der GPK, die Justizvollzugsstrategie separat vor. Nach dieser Präsentation entschied die GPK, sich dafür einzusetzen, dass die Strategie dem Grossen Rat wie ursprünglich geplant unterbreitet wird. Kurze Zeit darauf wurde allerdings ein parlamentarischer Vorstoss mit derselben Forderung¹⁰ eingereicht. Die GPK entschied deshalb nach zwei Gesprächen mit den Kommissionspräsidenten von Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission, Sicherheitskommission und Finanzkommission, darauf zu verzichten, selber entsprechende Forderungen zu stellen, sondern sich im Rahmen der Beratung des entsprechenden Vorstosses für die Überweisung auszusprechen. Das tat der GPK-Präsident in der Septembersession, als er in seinem Votum Bezug nahm auf das Argument des Regierungsrates in der Vorstossantwort, wonach die Debatte über die Justizvollzugsstrategie die Umsetzung um mindestens ein Jahr verzögern werde. Der GPK-Präsident wies darauf hin, dass eine Lehre aus dem Fall des Jugendheims Prêles darin bestehen müsse, sich zeitlich nicht unter Druck setzen zu lassen. Er sprach sich klar dafür aus, die Strategie dem Grossen Rat vorzulegen. Der Grosse Rat überwies diese Forderung mit 89 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen bei vier Enthaltungen. Die Justizvollzugsstrategie soll nun 2019 zusammen mit der sogenannten Masterplanung dem Grossen Rat vorgelegt werden.

2.5.7 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

a) Berichterstattung 2017

Im Berichtsjahr erhielt der zuständige Ausschuss zum zweiten Mal nicht nur den Tätigkeitsbericht der Kantonspolizei über die kantonalen Staatsschutzaktivitäten, sondern auch den Aufsichtsbericht des internen Kontrollorgans, das verkörpert wird durch den stellvertretenden juristischen Generalsekretär der POM. Wie im Vorjahr führte der Ausschuss auf der Basis der beiden Berichte ein Vertiefungsgespräch mit Vertretern der POM durch. Die Fragen des Ausschusses thematisierten unter anderem die Zusammenarbeit der kantonalen Dienstaufsicht mit der neu geschaffenen Unabhängigen Aufsichtsbehörde auf Bundesebene oder den Stand der Migration der Staatsschutz-Daten vom kantonalen System auf die eidgenössische Plattform INDEX NDB.

Die Kommission, die vom Ausschuss summarisch über die Berichterstattung und das Vertiefungsgespräch informiert worden war, stellte im August in einer Stellungnahme zuhanden der POM fest, dass sich das neue Aufsichtsregime gut einzuspielen scheine und man auf gutem Weg sei, das übergeordnete Ziel, die Aufsicht im Bereich Staatsschutz substanziell zu stärken, mit den vorgenommenen Anpassungen zu erreichen. Die Kommission regte aufgrund der Ausführungen zu einem konkreten Einzelfall an, dass bei stritten Datenschutzfällen künftig der Datenschutzbeauftragte um seine Meinung angefragt werde. Ferner stellte die GPK fest, dass das interne Kontrollorgan de facto nicht damit rechne, jemals eine Verletzung der rechtlichen Vorgaben durch die Angestellten des Fachbereichs Staatsschutz feststellen zu können und es auch völlig offen sei, welche Konsequenzen dies nach sich ziehen würde.

Die POM äusserte sich in einer Stellungnahme im September zum Schreiben der GPK und bezog sich vor allem auf den Vorwurf, dass das Vorgehen bei Feststellen einer Rechtsverletzung

¹⁰ Motion 24-2018: BDP (Luginbühl): Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen

offen sei. Sie wies darauf hin, dass trotz Intensivierung der Aufsichtstätigkeit keine Rechtsverletzungen zu Tage gefördert worden seien. Das zeige, dass die rechtlichen Vorgaben offensichtlich bekannt seien und die Sensibilisierung mit der erhöhten Aufsicht gewachsen sei. Falls die Dienstaufsicht eine bestimmte Aktivität in Frage stellen würde, erfolge zunächst der Austausch des Kontrollorgans mit dem Vollzugsorgan, in einem zweiten Schritt mit der unabhängigen Aufsichtsbehörde des Bundes. Der Austausch mit der Datenschutzaufsichtsstelle sei „im Einzelfall“ ebenfalls möglich. Letztlich liege der Entscheid beim Polizeidirektor. Die GPK hat Kenntnis davon genommen, dass der Ablauf für die Dienstaufsicht in den zentralen Punkten geklärt ist. Mit Befriedigung hat die Kommission auch festgestellt, dass die POM bei der Beurteilung von rechtlich heiklen Fällen bereit ist, sich mit der Datenschutzaufsichtsstelle auszutauschen.

Die POM äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom September auch zum Fehlen bestimmter statistischer Daten, die die GPK in ihrer Stellungnahme kritisiert hatte. In der Geschäftskontrolle des kantonalen Systems habe der Bezug eines Berichts zur Beobachtungsliste erfasst und ausgewiesen werden können. Im neuen Informationssystem des Bundes sei diese Zuweisung nicht mehr vorgesehen. Dies verunmögliche es dem kantonalen Vollzugsorgan, eine statistische Erhebung vorzunehmen. Diese Erklärung war für die GPK nicht stichhaltig, wie sie der POM in einem abschliessenden Schreiben mitteilte. Statistische Angaben zur Anzahl Fälle, die der Kanton gestützt auf die Auftragsliste bearbeitet, solchen, die er aufgrund der Beobachtungsliste bearbeitet, und solchen, die er aus eigenem Antrieb verfolgt, sind nach Auffassung der GPK nicht nur für die Oberaufsicht wichtig, sondern stellen auch eine entscheidende Grundlage für die Ausübung der Dienstaufsicht dar. Solche Kennzahlen müssen nach Ansicht der GPK unabhängig davon erhoben werden können, wie das Geschäftsablagensystem beim Bund ausgestaltet ist.

b) Interkantonaler Austausch

Im Berichtsjahr wandte sich die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) der eidgenössischen Räte, die für die Oberaufsicht über den Nachrichtendienst des Bundes verantwortlich ist, mit einem Schreiben an alle kantonalen Oberaufsichtsorgane. Mit der als Folge des neuen Nachrichtendienstgesetzes (NDG) geschaffenen unabhängigen Aufsichtsbehörde gibt es zwischen Bund und Kantonen eine neue Schnittstelle. Die GPDel äusserte im Schreiben darum ihr Interesse zu erfahren, wie die Kantone die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Aufsichtsbehörde beurteilen. Sie regte überdies an, einen systematischen Kontakt mit interessierten Oberaufsichtsorganen aus den Kantonen aufzubauen. Die GPK des Kantons Bern begrüsst diesen Vorschlag in einem Schreiben an die GPDel. Dies deshalb, weil sich auch in Bezug auf die Datenbearbeitungssysteme der Bedarf ergeben könnte, Aktivitäten der Oberaufsichtsorgane vermehrt zu koordinieren und sich abzusprechen. Die GPK befürchtet nämlich, dass sich die Bestimmung im NDG wonach die Kantone über keine eigenen Datensammlungen mehr verfügen (Art. 46 Abs. 1 NDG), mittelfristig negativ auf das Funktionieren und den Umfang der kantonalen Dienst- und Oberaufsicht auswirken könnte.

Im Weiteren nutzte die GPK das Schreiben, um die GPDel auf Sachverhalte hinzuweisen, die diese im Rahmen ihrer Prüfungen allenfalls berücksichtigen könnte. Die GPK warf dabei insbesondere die Frage auf, wie die Einhaltung der Löschrufen während der Migrationsphase der Daten vom kantonalen System ins nationale System gesichert werde.

Die GPDel kündigte an, den Hinweisen der GPK nachgehen zu wollen. Der Austausch mit den kantonalen Oberaufsichtsgremien ist für 2019 geplant.

2.5.8 Weitere Aktivitäten

- **Abu Ramadan:** 2017 hatte die GPK beschlossen, den Umgang mit dem Fall von Abu Ramadan, in der Öffentlichkeit als „Bieler Hassprediger“ bekannt, seitens der kantonalen Behörden zu untersuchen und kam dabei zu verschiedenen Feststellungen. Zwar hatte die GPK keinen weiteren Handlungsbedarf ihrerseits festgestellt, allerdings hatte sie den Regierungsrat gebeten, sie über die Umsetzung der getroffenen Massnahmen, die Ergebnisse der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland sowie die Aktivitäten des Nachrichtendienstes im Zusammenhang mit Abu Ramadan zu informieren (vgl. GPK Tätigkeitsbericht 2017, S. 30 f.). Im Mai des Berichtsjahres wurde die GPK von der POM in der Folge darüber informiert, dass die vorgesehenen Massnahmen alle eingeleitet oder bereits abgeschlossen werden konnten. Ausserdem sei eine via Staatssekretariat für Migration (SEM) beim Bundesamt für Polizei eingereichte Anfrage zur Einschätzung der möglichen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit durch Abu Ramadan in Bearbeitung. Ebenso nahm die GPK zur Kenntnis, dass das Strafverfahren gegen Abu Ramadan noch nicht abgeschlossen ist und die POM wieder informieren werde, sobald neue Informationen zum Strafverfahren vorliegen. Entsprechend wird die GPK frühestens im nächsten Tätigkeitsbericht über allfällige Neuerungen sowie Feststellungen berichten können.
- **Neubesetzung strategische Führung Insel:** Nachdem die GEF im September 2017 darüber informiert hatte, wer den bisherigen Verwaltungsratspräsidenten der Insel Gruppe ersetzen würde, sorgte im Berichtsjahr dann die Schlagzeile, dass dieselbe Person auch CEO der Insel Gruppe werde, für grosse politische Aufruhr. Die Kommission machte sich Gedanken, ob und wenn ja wie sie das Thema aufarbeiten solle. In dieser Zeit wurde aus den Reihen des Parlaments ein Vorstoss eingereicht (Motion 18-2018), der verlangte, dass Doppelmandate bei den kantonalen Spitälern nicht zulässig sein sollen. In der Junisession 2018 überwies der Grosse Rat die Forderung mit 132 Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen als Postulat. Angesichts des klaren Auftrags des Parlaments sah die GPK keine Veranlassung, sich mit dem Doppelmandat und dessen Zustandekommen zusätzlich vertiefter auseinanderzusetzen.

3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2017 (Junisession)
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2017 (Junisession)

Die Kommission stellte in beiden Fällen Antrag auf Kenntnisnahme. Der Grosse Rat nahm beide Berichte einstimmig zur Kenntnis.

4 Vorstösse

4.1 Eingereichte Vorstösse

Die GPK hat im Berichtsjahr keine parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

4.2 Behandelte Vorstösse

Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr keine Vorstösse der GPK behandelt.

5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 GRG). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern anderer Kommissionen:

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Ausschuss FIN/VOL/ERZ mit Ausschuss FIN/POM/ICT der FiKo	Jährliches Informatikgespräch	Kapitel 3.3.1
Ausschuss FIN/VOL/ERZ mit Ausschuss FIN/POM/ICT der FiKo	Austausch über Beurteilung der beiden kantonsweiten Informatikprojekte IT@BE und ERP	Kapitel 3.3.1
Präsidium der GPK mit Präsidium SiK	Abklärung für Bedarf der Teilnahme an SiK-Sitzung	
Präsidium der GPK mit SiK	Präsentation der Arbeit der GPK und Abgrenzung zwischen Sachbereichskommissionen und GPK	
Präsidium der GPK mit Präsidien von SiK, FiKo und BaK	Klärung des weiteren Vorgehens in Sachen Justizvollzugsstrategie (2 mal)	Kapitel 3.5.6
Präsidium GPK – Präsidium GSoK	Absprache über Zuständigkeit im Geschäft Spitzex	Kapitel 3.5.5

5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In drei Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

- Stellungnahme zuhanden der Sicherheitskommission (SiK) betreffend Bericht Sportstrategie (Januar, vgl. dazu Kapitel 3.3.9)
- Stellungnahme zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) betreffend Teilrevision des Wasserversorgungsgesetzes (Dezember, vgl. dazu Kapitel 3.4.9)
- Stellungnahme zuhanden der Justizkommission (JuKo) betreffend Ungleichbehandlung der Staatsanwaltschaft von Strafanzeigen (August, vgl. dazu Kapitel 3.1.4)

6 Ausblick

Im Berichtsjahr konnte die Kommission nicht nur einige kleinere Überprüfungen abschliessen, auch bei der anspruchsvollen Untersuchung zur Abschreibung des Wasserbauplans „Aarewasser“ konnte die Kommission den Grossteil des Arbeitsaufwands bewerkstelligen. Die GPK hofft

darum, dass sie 2019 neue Themen aufgreifen und eigene Schwerpunkte setzen kann. Für die Kommission, bei der es im Zusammenhang mit dem Legislaturwechsel zu zahlreichen personellen Veränderungen gekommen ist, wird es darum gehen, die bisherige Oberaufsichtspraxis zu festigen und zugleich neue Ansätze zu verfolgen.

7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 2. Mai 2019

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr gab es eine grosse personelle Erneuerung in der Kommission. Für Samuel Graber (SVP), der per Ende 2017 aus der GPK zurückgetreten war, rückte Andrea Gschwend (SVP) mit Beginn des Berichtsjahrs in die Kommission nach. Im Zusammenhang mit dem Legislaturwechsel trat sie mit sieben weiteren Mitgliedern aus der Kommission aus. Es waren dies: Melanie Beutler (EVP), Erich Feller und Marianne Schenk (beide BDP), Peter Flück (FDP) sowie Moritz Müller, Fritz Reber und Walter Sutter (alle SVP). Ersetzt wurden sie durch Roland Benoit, Barbara Josi und Ueli Gfeller (alle SVP), Peter Dütschler und Hans-Rudolf Vogt (beide FDP), Beatrice Eichenberger und Peter Gerber (beide BDP) sowie Tom Gerber (EVP).

Name	Fraktion	In der GPK seit
Benoit Roland	SVP	2018
Boss Martin	Grüne	2016
Dütschler Peter	FDP	2018
Egger Martin	glp	2015
Egger Ulrich	SP/JUSO/PSA	2017
Eichenberger Beatrice	BDP	2018
Fuhrer Regina	SP/JUSO/PSA	2017
Gerber Peter	BDP	2018
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Josi Barbara	SVP	2018
Leuenberger Samuel	SVP	2017
Ruchti Fritz (Vizepräsident)	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Vogt Hans-Rudolf	FDP	2018
Zryd Andrea	SP/JUSO/PSA	2014

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu zehn ordentlichen und zwei ausserordentlichen Sitzungen zusammen (sowohl Halb- als auch Ganztagesitzungen).

Daneben fanden total 40 Sitzungen von Ausschüssen oder ad-hoc-Delegationen statt. Die grösste Sitzungskadenz wies der Ausschuss FIN/VOL/ERZ mit durchschnittlich einer Sitzung pro Monat auf.

Die Zahl der Sitzungen blieb im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Abkürzungsverzeichnis

ADT	Abbau, Deponie, Transport	JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude	JuKo	Justizkommission
AJV	Amt für Justizvollzug	KDSG	Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
ALBA	Alters- und Behindertenamt	KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz) (BSG 622.1)
AMG	Arbeitsmarktgesetz (BSG 836.11)	KoTrA	Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben
AMKBE	Arbeitsmarktkontrolle Bern	KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft	LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
ASP	Abteilung für Strukturverbesserung und Produktion	MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission	NDG	Nachrichtendienstgesetz
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht	OAK	Oberaufsichtskommission
BBSAG	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223)	OeHE	Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern
BFH	Berner Fachhochschule	OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (BSG 151.01)
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)	PERSISKA	Personal- und Informationssystem des Kantons
BKW	Bernische Kraftwerke	PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
BKWG	Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BSG 741.3)	POM	Polizei- und Militärdirektion
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	REVOS	Revision Volksschulgesetz
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)	RFB VV	Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne
ERZ	Erziehungsdirektion	SLG	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote
eUmzug VV	Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug	STS AG	Spital Simmental-Thun-Saanenland AG.
FiKo	Finanzkommission	SZB AG	Spitalzentrum Biel AG
FIN	Finanzdirektion	SEM	Staatssekretariat für Migration
FIS	Finanzinformationssystem	SiK	Sicherheitskommission
FK	Finanzkontrolle	STA	Staatskanzlei
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)	StBG	Staatsbeitragsgesetz (BSG 641.1)
FMI	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken	UPI	Unabhängigen Prüfung der Informatik
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion	VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)	VOL	Volkswirtschaftsdirektion
GO GEF	Geschäftsordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion	VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
GPDeI	Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte	WEKO	Wettbewerbskommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission	WGS	Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit der BFH
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)	ZPK	Zentrum Paul Klee
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission		
GVB	Gebäudeversicherung Bern		
HSM	Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee		
ICT	Information and Communications Technology		
IG	Informationsgesetz (BSG 107.1)		
IKS	Internes Kontrollsystem		
IV	Informationsverordnung (BSG 107.111)		